



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Per E-Mail

An
die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei und
den Senatsverwaltungen sowie
die ihnen nachgeordneten
Behörden
(Sonderbehörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden
Eigenbetriebe und Sondervermögen

die Bezirksämter von Berlin sowie
die unter ihrer Aufsicht stehenden
Eigenbetriebe

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
die Präsidentin des Rechnungshofs,
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des
Landes Berlin

nachrichtlich
über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen
Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts

die Vorsitzende des Hauptausschusses

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II B 13- H 1105-1/2022-3-2

Frau Schulzki

Tel. +49 30 9020 2368

Gabriela.Schulzki@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

22.12.2022

**Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2024/2025
sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2023 bis 2027
(Aufstellungs Rundschreiben 2024/2025 - AR 24/25)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeines	7
1.1	Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Vorgaben der Finanzplanung.....	7
1.2	Terminvorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 sowie der Finanzplanung 2023 bis 2027	9
1.3	Technisches Verfahren	11
1.4	Sachverhalte mit besonderer Erläuterungsbedürftigkeit	13
1.5	Allgemeine Veranschlagungshinweise für die Voranschläge zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025	13
2.	Personalausgaben (Hgr. 4)	21
2.1	Grundsätze	21
2.2	Veranschlagungstechnik	23
2.3	Finanzielle Auswirkungen der demografischen Entwicklung	29
2.4	Verfahrenstechnische Hinweise zur Stellenplanung (IPV).....	29
2.5	Termine.....	32
3.	Einnahmen (Hgr. 1, 2, 3) und konsumtive Sachausgaben (Hgr. 5, 6, 9)	33
3.1	Konsumtive Sachausgaben gesamt	33
3.2	Facility Management nach dem Mieter-Vermieter-Modell.....	33
3.3	Anmietungen im SODA	34
3.4	EU-Strukturfondsmittel.....	35
3.5	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.....	35
3.6	Interne Verrechnungen.....	36
3.7	Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget)	37
3.8	Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)	42
3.9	Wirtschaftspläne.....	48
3.10	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	48
3.11	Gebührenermittlung auf Grundlage der Kosten- und Ertragsartenrechnung.....	48
3.12	Jahresergebnisse	49
3.13	Aufwendungen im Kontext dualer Studiengänge	49
4.	Mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsplanung	49
4.1	Allgemeines	49
4.2	Einnahmen	49
4.3	Personalausgaben.....	50
4.4	Konsumtive Sachausgaben	50
4.5	Investitionsausgaben.....	50
5.	Besonderheiten in den Bezirkshaushaltsplänen	67
5.1	Gesonderte Mitteilung des Bezirksplafonds 2024/2025	67

5.2	Parkraumbewirtschaftung.....	67
5.3	Verrechnungen für kalkulatorische Kosten	67
5.4	Veranschlagungshinweise	68
5.5	Hinweise zur Einreichung	71
5.6	Bezirke mit Konsolidierungskonzept	72
5.7	Veröffentlichung der Bezirkspläne im Internet.....	72
6.	Sonstiges.....	72
7.	Fundstellen der Intranetseiten.....	73

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Möglicher Terminplan für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025
Anlage 2	Liste der zu verwendenden maschinell erzeugbaren Haushaltsvermerke
Anlage 3	Liste der Änderungsgründe in IPV-Stellenplanung
Anlage 4	Kapitel und Sachverhalte für interne Verrechnungen
Anlage 5	Muster für den Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget) in der Hauptverwaltung (Titelerläuterung)
Anlage 6	Muster für die Übersicht über die unter Genderaspekten untersuchten Produkte
Anlage 7	Muster für die geschlechterspezifische Darstellung (Bezirke)
Anlage 8	Übersicht über die IKT-Titel
Anlage 9	Beispiel Erläuterung für Baumaßnahmen
Anlage 10	Beispiel für die Berechnung der durchschnittlichen Baupreisänderung der letzten fünf Jahre für die Bauwerkskategorie Hochbau
Anlage 11	Muster für die Übersicht der veranschlagten Pauschalen im Bezirkshaushaltsplan 2024/2025
Anlage 12	Muster für die Nachweise der Einhaltung der Zuweisungssummen

Liste verwendeter Abkürzungen

ABau	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau)
Abs.	Absatz
ADT	Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen
AllARaum.....	Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen
AR.....	Aufstellungsroundschreiben
Art.....	Artikel
BA.....	Bezirksamt
BesGr.....	Besoldungsgruppe
BIM	Berliner Immobilienmanagement GmbH
BSO.....	Berliner Schulbauoffensive
bzw.	beziehungsweise
DAV	Dogro Aufstellungsverfahren
EFRE.....	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntGr.....	Entgeltgruppe
EGovG Bln	E-Government-Gesetz Berlin
ESF	Europäischer Sozialfonds
FM.....	Facility Management
GRW.....	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GG	Grundgesetz
GVBl.....	Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin
Hgr.	Hauptgruppe
HHV	Haushaltsvermerk
HtR	Haushaltstechnische Richtlinien
IKT/IT	Informations- und Kommunikations-Technik/Informationstechnik
ITDZ	IT-Dienstleistungszentrum Berlin
IPV	Integrierte Personalverwaltung
KInv.....	Kommunalinvestitionsprogramm
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LHO.....	Landeshaushaltsordnung
LFM.....	Landesfinanzministerium
LVwA	Landesverwaltungsamt
m.....	männlich

MGMaßnahmegruppe
Mio.Million, Millionen
Nr.....Nummer
Ogr.....Obergruppe
Teilplan AStellenplan Tarifgebiet West
Teilplan BStellenplan Tarifgebiet Ost
SenFinSenatsverwaltung für Finanzen
SILB.....Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin
SSCService- und Systemunterstützungszentrum (SSC) für IPV-Anwenderinnen
und -Anwender
TK.....Telekommunikation
T €Tausend Euro
TVTarifvertrag
VEVerpflichtungsermächtigung
v. H.von Hundert
VBL.....Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VerfGH.....Verfassungsgerichtshof
vgl.....vergleiche
VvBVerfassung von Berlin
VZÄ.....Vollzeitäquivalent
wweiblich
z. B.....zum Beispiel

1. Allgemeines

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Landeshaushaltsordnung sowie der Haushaltstechnischen Richtlinien 2020 (HtR).

Mit diesem Rundschreiben werden ergänzend zu den HtR Regelungen für das nächste Aufstellungsverfahren getroffen. Sofern spezielle Regelungen für einzelne Verwaltungen zu treffen sind, werden diese den betroffenen Verwaltungen gesondert übermittelt.

1.1 Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Vorgaben der Finanzplanung

In diesem Planungsverfahren werden der Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 und die mittelfristige Finanzplanung von Berlin einschließlich dem Investitionsprogramm bis 2027 aufgestellt. Beide Planungshorizonte sind untrennbar miteinander verbunden.

Der Doppelhaushalt 2024/2025 ist wiederum unter den Regelbedingungen der Schuldenbremse aufzustellen. Die grundgesetzliche Schuldenbremse verlangt, dass der Haushalt des Landes Berlin grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Damit sind Kreditaufnahmen nur in dem Maße gestattet, wie dies durch die konjunkturelle Lage sowie ggf. durch den Saldo der finanziellen Transaktionen zulässig ist. Zielgröße für die Haushaltsaufstellung ist die strukturelle Nettokreditaufnahme, die neben dem Einfluss der Konjunktur auf den Haushalt und den finanziellen Transaktionen auch die Rücklagenbewegungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der konjunkturellen Komponente werden für den Senatsentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung relevant sein. Auf der Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2022 lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ableiten, dass für die Jahre 2024 und 2025 eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme erlaubt wäre; derzeit ergäbe sich hierfür eine Größenordnung von rd. 100 Mio. (2024) bzw. rd. 57 Mio. (2025) Euro. Diese Werte beruhen auf der Annahme einer leichten Rezession im Winter 2022/2023, der ein kräftiger Aufschwung in 2024 und eine Rückkehr zur Potentialwachstumsrate in 2025 folgt. Diese Annahmen werden bis zur endgültigen Haushaltsaufstellung anhand der tatsächlichen Entwicklung in 2023 zu überprüfen sein.

Die Steuerschätzung vom Oktober 2022 prognostiziert für die Jahre 2024 und 2025 trotz substantieller, mit strukturellen Mindereinnahmen verbundenen Steuerrechtsänderungen einen deutlichen Anstieg der Steuereinnahmen um rd. 850 Mio. Euro 2024 und rd. 1.350 Mio. Euro 2025.

Diese Prognose beruht aber zum einen auf der Annahme einer weiterhin sehr hohen Inflation; sollte sich diese schneller zurückbilden, wäre auch das Wachstum der Steuereinnahmen geringer.

Zum anderen reichen die prognostizierten Steuermehreinnahmen, selbst wenn sie sich realisieren sollten, gerade einmal aus, den in der Finanzplanung 2022-26 identifizierten Handlungsbedarf zu decken. Diesen zu schließen ist für einen strukturellen Haushaltsausgleich entsprechend den Vorgaben der Richtlinien der Regierungspolitik zwingend erforderlich. Dabei ist zu betonen, dass bereits dieser in der Finanzplanung ausgewiesene Handlungsbedarf auf der Annahme beruht, dass die übrigen in der Finanzplanung identifizierten Instrumente - oder finanziell äquivalente Maßnahmen - bei der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2024/2025 umgesetzt werden. Dazu zählen eine Deckelung der Investitionsquote, eine Begrenzung der Steigerungsrate für die konsumtiven Sachausgaben, eine Limitierung des Stellenaufwuchses sowie die Nutzung von Rücklagen, die in den Jahren 2022 und 2023 gebildet wurden bzw. werden sollen.

Diese Rahmenbedingungen deuten bereits darauf hin, dass der finanzielle Spielraum für Steigerungen der bereinigten Ausgaben auch für den kommenden Doppelhaushalt wiederum sehr eng gesteckt ist. Dies gilt allzumal angesichts der Tatsache, dass durch die Preissteigerungen sowie die hohen Vorbelastungen aus Rechtsbindungen (z. B. die Verkehrsverträge) und bereits getroffenen politischen Entscheidungen (z. B. Maßnahmen im Besoldungsbereich, Tarifierungen, Entwicklung der Transferausgaben, Umfang und Kostensteigerungen bei der Schulbauoffensive und weiteren Investitionsprojekten) die vorhandenen finanziellen Spielräume faktisch bereits belegt sind und daher folgelogisch etwaige Mehrausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden müssen. Zudem schränken die steigenden Zinsausgaben, die bis 2025 gegenüber dem jetzigen Niveau um ca. eine halbe Milliarde Euro steigen dürften, den finanziellen Spielraum zusätzlich ein.

Die Anmeldungen für den Doppelhaushalt 2024 und 2025 müssen sich daher an den engen Vorgaben orientieren, wie sie sich aus der Finanzplanung 2022 bis 2026 sowie dem Eckpunktepapier zum Doppelhaushalt 2024/2025 ergeben.

Bei der Verteilung der Ressourcen ist durch die politikfeldverantwortlichen Senatsverwaltungen für bekannte bzw. absehbare bundes- und landesgesetzliche Anpassungen mit Auswirkungen auf die Bezirke entweder über Zielvereinbarungen (siehe Punkt 1.5.8) oder in ihren jeweiligen Einzelplänen eine entsprechende Vorsorge für deren Umsetzung zu treffen.

1.2 Terminvorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 sowie der Finanzplanung 2023 bis 2027

Als Termin für die Beschlussfassung des Senats über das Haushaltsgesetz 2024/2025 und den Haushaltsplan wird zunächst die Senatssitzung am 11.07.2023 vorgeschlagen. Auf diesen Termin sind alle vorangehenden Phasen des Aufstellungsverfahrens abgestimmt.

Trotz der Ungewissheit über den tatsächlichen Ablauf des Aufstellungsverfahrens sind die internen Prozesse auf die in Anlage 1 genannten Termine auszurichten.

Für die Anmeldungen zum Einzelplan 25 für die verfahrensunabhängige IKT der Senats- und Bezirksverwaltungen (= MG 31) ist das IKT-Aufstellungs Rundschreiben der für Inneres, Digitalisierung und Sport zuständigen Senatsverwaltung zu beachten (Link siehe Nr. 7).

Um eine Senatsbeschlussfassung zum o.g. Termin zu gewährleisten sollten Anpassungsnotwendigkeiten nach Möglichkeit in den Verfahrensschritten der Einigungsverhandlungen erfolgen. Ziel ist es, eine ausreichende Parlamentsbefassung zu ermöglichen und eine vorläufige Haushaltswirtschaft im Jahr 2024 zu verhindern.

1.2.1 Eröffnung des Planungsbestandes in ProFiskal DAV und Anmeldung der Voranschläge

Die Öffnung von ProFiskal DAV erfolgt Anfang Januar 2023, voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche. Die Verwaltungen werden vom Referat II B über die Eröffnung unterrichtet. Als Vergleichsbeträge werden das vorläufige Ist 2022 und die Ansätze 2023 mit Stand Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 eingespielt.

Einzelpläne 01 bis 29

Der Haushalt 2024/2025 und die Finanzplanung bis 2027 werden im klassischen Anmeldeverfahren (Bottom-up-Verfahren) mit den Prozessschritten:

- Abgabe der Anmeldungen durch die Ressorts bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Anmeldung dient ausschließlich der weiteren Umsetzung von in den Schwerpunkten der Regierungspolitik festgelegten Maßnahmen.
- Revision der Anmeldungen durch die Haushaltsabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen und Festsetzung der Ansätze
- Ressorteinwendungen gegen die Festsetzung
- Einigungsgespräche auf Abteilungsleitungs- und Chefebene
- Senatsbeschluss aufgestellt.

Bezirkshaushaltspläne

Für die Eingabe und Einreichung der Bezirkshaushaltspläne verweise ich auf Nr. 5.

1.2.2 Eingaben Stellenplanung (IPV)

Für die Eingaben der Stellenplanung verweise ich auf Nr. 2.

1.2.3 Meldung der Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Gewährleistungen und Einstandspflichten

Alle Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Gewährleistungen und Einstandspflichten werden in der Anlage 5 zum Haushaltsgesetz dokumentiert. Die Angaben zur Anlage 5 sind aktualisiert meinem Referat II B **bis zum 30.04.2023** zu übermitteln und zwar:

- a) zu Tabelle 1 (Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens für Bürgschaften):
Ermächtigungsrahmen des Haushaltsgesetzes 2024/2025
Ausnutzung des Rahmens per 31.12.2022
- b) zu Tabelle 2 (Netto-Haushaltsbelastung aus Bürgschaftsübernahmen):
Angaben zum Ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022
- c) zu Tabelle 3 (Leistungen bzw. haushaltsmäßige Vorsorge für Inanspruchnahme aus Bürgschaften/Gewährleistungen): Ist 2021 und 2022 sowie Ansätze 2023, 2024 und 2025
- d) zu Tabelle 4 (Jährliche Veränderung der Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens):
Freier Rahmen per 31.12.2022
Bürgschaftsübernahmen 2020, 2021 und 2022

Ich bitte darauf zu achten, dass die Meldungen zu den Tabellen mit den für die Haushalts- und Vermögensrechnung 2022 gemachten Angaben übereinstimmen.

Die Angaben zu den Tabellen 5 bis 8 (Sonstige Einstandspflichten) brauchen nicht gesondert übermittelt werden. Diese werden den bereits zum 31.01.2023 im Zuge der Rechnungslegung anzuliefernden Vordrucken entnommen.

1.2.4 Meldung der Sonderabgaben

Die Angaben für die Übersicht über die Sonderabgaben (Anlage 6 zum Haushaltsgesetz) sind meinem Referat II B (haushaltsplanung-grundlagen@senfin.berlin.de) **bis zum 30.04.2023** zu melden.

1.3 Technisches Verfahren

1.3.1 Dateneingabe

Die Haushaltsplanwerte für 2024 und 2025 sind ebenso wie die Werte der Finanz- und der Investitionsplanung 2026 und 2027 in der Umgebung des Planjahres 2024 einzugeben. Das in der Maske vorgesehene Feld für das Planjahr 2028 ist nicht zu füllen. Sofern für die Jahre 2026 und 2027 keine Investitionsausgaben eingegeben werden, gehe ich für das Investitionsprogramm von einem Bedarf in Höhe von Null Euro aus.

Technische Hilfestellung gibt Ihnen Ihre lokale Anwendungssystembetreuung. Darüber hinaus verweise ich auf die „Hinweise zum Planungsverfahren DAV P3 zur Bearbeitung des Bestandes ‚Planjahr 2024‘“.

Die Datei ist über die Intranetseite der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Eröffnung des Datenbestandes aufrufbar (Link siehe Nr. 7).

Die Verfahrensgrundsätze sind auch in Nr. 14 HtR geregelt.

1.3.2 Titelveränderungen mit Hilfe von ProFiskal-Funktionalitäten

ProFiskal DAV bietet eine Reihe von Funktionalitäten, um Titelveränderungen (Verlagerung, Zusammenfassung, Aufteilung) vorzunehmen (Planung → Titelveränderungen). Alle nachstehend genannten Operationen dienen ausschließlich dazu, haushaltssystematische Titelveränderungen vorzunehmen und durch automatisch generierte Haushaltsvermerke im Haushaltsplan sicht- und nachvollziehbar zu machen. Dafür stehen folgende Funktionen zur Verfügung:

- a) Umsetzen von Titeln: Umsetzen von Titeln bedeutet, einen Titel oder einen Teil davon **an eine andere bislang unbelegte Stelle** zu übertragen. Die Operation wird immer nur mit einem Titel durchgeführt. Sofern nur eine teilweise Umsetzung erfolgt, erscheint in den Haushaltsvermerken neben den Quell- bzw. Zieltiteln auch der Umsetzungsbetrag (HHV 6 und 7). Bei einer vollständigen Umsetzung wird der umgesetzte Betrag im

Haushaltsvermerk nicht genannt (HHV 2 und 3). Somit ist bei einer hundertprozentigen Umsetzung diese Funktion nur dann zu verwenden, wenn das Ziel noch nicht mit Beträgen vorbelegt ist! Anderenfalls entsteht durch den dann erscheinenden Haushaltsvermerk „Wurde bislang bei nachgewiesen.“ der Eindruck, dass der gesamte Titel vorher an anderer Stelle stand. Für diesen Fall ist die Funktion „Zusammenfassen von Titeln“ zu verwenden,

- b) Zusammenfassen von Titeln: Zusammenfassung mehrerer Titel (ganz oder teilweise) in einem Arbeitsschritt bzw. die Verlagerung eines oder mehrerer Titel in Gänze oder in Teilen an eine bereits mit Beträgen belegte Stelle

sowie

- c) Splitten von Titeln: Zum Aufteilen eines Titels auf mehrere Titel dient die Funktion des Splittens von Titeln. Sofern ein Zieltitel ein bereits vorhandener Titel ist, werden die Beträge automatisch auch zusammengefasst.

Die manuelle Eingabe in die jeweiligen Titelerläuterungen zur Darstellung der Veränderungen ist nicht notwendig.

Die bloße Reduzierung von Ansätzen zum Ausgleich von Mehrausgaben an anderer Stelle ist niemals über diese Funktionen durchzuführen. In solchen Fällen sind einfach die Ansätze im Planungsprozess zu reduzieren bzw. zu erhöhen.

1.3.3 Produktdarstellung

Die Art und Weise der Erstellung wie auch die Produktdarstellung selbst erfolgen wie im letzten Planungsverfahren. Die Produktdarstellung wird am Ende der Kapitel von meinem Haus eingefügt.

1.4 Sachverhalte mit besonderer Erläuterungsbedürftigkeit

1.4.1 Erläuterung pauschal veranschlagter Förderprogramme

Die pauschale Veranschlagung von Förderprogrammen der Hauptverwaltung, bei denen einzelne Maßnahmen weder aus der Titelbezeichnung noch aus den Erläuterungen erkennbar sind, erschwert die politische Abwägung mit anderen Maßnahmen im Haushalt.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass ein Teil der innerhalb von pauschalen Förderprogrammen finanzierten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht hinreichend konkret benannt werden können, ist eine über die allgemeinen Informationen über die Zielsetzung der Förderprogramme hinausgehende Darstellung von bereits bekannten Maßnahmen der Anmeldung beizufügen. Insbesondere für die Programme der Städtebauförderung, der GRW und des Innovationsfonds sind im Rahmen der Anmeldung bereits vorliegende bzw. absehbare Projekte mit einem Volumen ab 1 Mio. Euro kurz zu erläutern. Dieses Erfordernis bezieht sich auf Maßnahmen innerhalb von im Haushaltsjahr 2024/2025 beginnender Förderprogramme bzw. Projekte (überwiegend Verpflichtungsermächtigungen). Nicht betroffen sind Ausfinanzierungen von Projekten, die in früheren Programmjahren bewilligt worden sind.

1.4.2 Ausnahmen vom Bruttoprinzip

Auf Ausnahmen von der Bruttoveranschlagung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 LHO ist im Anschreiben zu den Ressortanmeldungen bzw. in den Übersendungsschreiben zu den Bezirkshaushaltsplänen (siehe Punkt 5) gesondert hinzuweisen und die Berechnung des veranschlagten Betrages gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 LHO in die Erläuterungen aufzunehmen.

1.5 Allgemeine Veranschlagungshinweise für die Voranschläge zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025

1.5.1 Funktionenübersicht für den Einzelplan

Für die Einzelpläne 01 bis 29 werden die Funktionenübersichten von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung automatisch erstellt und in die Erläuterungen der Einzelpläne eingefügt. Die Bezirke müssen diese Übersichten selbst erstellen. Inhaltliche Verantwortung für die Funktionenübersicht haben die jeweiligen Verwaltungen.

1.5.2 Veränderungen der Kapitelstruktur

Alle Veränderungen der Kapitelstruktur, insbesondere Nummerierung, Bezeichnung, Wegfall, Zusammenführung und Neueinrichtung, bedürfen der Einwilligung meines Referats II B (haushaltsplanung-grundlagen@senfin.berlin.de).

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit bitte ich darauf zu achten, zugelassene strukturelle Änderungen in den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne - Abschnitt A - und in den Kapitel Erläuterungen (z. B. „In diesem Kapitel werden ab dem Haushaltsjahr 2024 die Einnahmen und Ausgaben des bisherigen Kapitels nachgewiesen.“) darzustellen.

1.5.3 Gruppierungs- und Funktionenplan sowie Titeltitelkatalog

Die aktuellen bundeseinheitlichen Fassungen des Gruppierungsplans (neu ab 2022) und des Funktionenplans (neu ab 2021) sowie die Allgemeinen Hinweise zu ihnen sind als Anlagen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) auf der Intranetseite der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu finden (Link siehe Nr. 7).

Eine aktuelle Fassung des Titeltitelkatalogs wird ebenfalls im Intranet hinterlegt sein (Link siehe Nr. 7).

Grundsätzlich sind bei der Titelvergabe die Bemerkungen im Titeltitelkatalog zu beachten. Eine Übersicht über die nicht mehr zu verwendenden, umbenannten sowie neu hinzukommenden Titel werden mit der aktuellen Fassung des Titeltitelkataloges bekannt gegeben. Sofern Titelbezeichnungen lediglich im Sinne einer geschlechterneutralen Benennung angepasst worden sind, werden diese wegen fehlender inhaltlicher Veränderung nicht aufgeführt.

Auf den Einwilligungsvorbehalt meines Hauses zur Einrichtung neuer Titel und zur Änderung von Kennzahlen oder Bezeichnungen nach Nr. 5.4 HtR weise ich ausdrücklich hin. Bei allgemeinen Titeln (Festtitel) ist zunächst die Notwendigkeit mit dem fachlich zuständigen Referat meiner Abteilung II abzustimmen; anschließend erfolgt die Aufnahme in das Titelverzeichnis durch mein Referat II B. Im Sinne der Prägnanz sollen Titelbezeichnungen in der Regel nicht länger als 120 Zeichen (maximale Wortlänge 30 Zeichen) sein.

Bei Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) können die Verwaltungen in bestimmten Obergruppen bzw. Gruppen, die mit der Bemerkung „Festtitel und individuelle Titel“ im Titeltitelkatalog gekennzeichnet sind, selbstständig individuelle Titel festlegen. Individuelle Titel werden nicht im Titeltitelkatalog abgebildet und bedürfen in der Regel nur der Zustimmung des fachlich zuständigen Referats.

Zu inhaltlichen Aspekten bei der Titelvergabe beachten Sie bitte die weiteren Ausführungen in diesem Schreiben.

Wird ein Titel erstmals in einem Kapitel erfasst, ist zur Vergabe der Funktionskennzahl (FKZ) gemäß Nr. 5.2 HfR immer mein Referat II B zu beteiligen (haushaltsplanung-grundlagen@senfin.berlin.de). Zuvor ist der eingereichte FKZ-Vorschlag mit dem fachlich zuständigen Referat meiner Abteilung II abzustimmen.

1.5.3.1 Spezielle Sachverhalte

Bereits im Haushaltsjahr 2022 ist in der Hauptgruppe 7 aus haushaltssystematischen Gründen die Gruppe 712 - Bezirkliche Ausgaben aus Sonderzuweisungen - eingefügt worden. Hier sind, als individuelle Titel, Ausgaben für bezirkliche Baumaßnahmen einzuordnen, die nicht über die investive Zuweisung finanziert, sondern den Bezirken durch Umsetzung gesondert zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zum Standard Gruppierungsplan (HfR Anlage 1a) sowie dem berlinspezifischen Gruppierungsplan (HfR Anlage 1 b) die im AR 2022/23 unter Punkt 1.5.3.1 -Spezielle Sachverhalte- nachzulesen sind, werden folgende neue Gruppen aufgenommen:

- ab 2024: 062 - Online-Casinospielsteuer
Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) sind die Länder in der Lage, auch Online-Casinospiele zu regulieren und zu besteuern.
- ab 2025: 074 - Grundsteuer C
Ab 2025, bei Eintritt der Grundsteuerreform, kommen für die Gemeinden zu den bisherigen zwei Grundsteuerarten, Grundsteuer A (agrarisches - für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (baulich - alle sonstigen Grundstücke und Immobilien und damit auch für Wohn- oder Gewerbeobjekte), die Grundsteuer C (unbebaute Grundstücke) hinzu. Gemeinden können für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen gesonderten, höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt.

Für den Sachverhalt der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist, zur Einhaltung systematischer Gliederungsmerkmale des Funktionenplans, ab 2024 im Kapitel 1012 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Operative Schulaufsicht der allgemeinbildenden Schulen - ausschließlich der neue Titel 68554 - Schulbezogene Jugendsozialarbeit - zu verwenden. Eine Veranschlagung bei dem bisher für die Ausgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit verwendeten Titel 67139 - Jugendsozialarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist dann nicht mehr zulässig. Zum Nachweis der Vergleichsbeträge (Ansatz 2023 und Ist 2022) sind die Ausgaben im Zuge der Anmeldung vom bisherigen Titel zum neuen Titel umzusetzen. Der neue Titel 68554 ist systemseitig bereits eingerichtet und erhält die Funktionskennzahl 129.

1.5.4 Regelmäßig wiederkehrende außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

Bei Einnahmen, die in Vorjahren regelmäßig außerplanmäßig eingingen, ist grundsätzlich eine Erwartbarkeit anzunehmen. Sie sind deshalb mit regulären Ansätzen im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für zweckgebundene Einnahmen, die über die für Ausnahmefälle nur in der Haushaltswirtschaft vorgesehenen Titel 27293 und 28293 eingenommen werden. Hier sind Ansätze bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln aufzunehmen. Gleiches gilt für die ebenfalls nur in der Haushaltswirtschaft zugelassenen Ausgabebetitel 42891, 51191 und 54691.

1.5.5 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Anmeldungen der VE sind mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Erforderliche, aber nicht oder nicht ausreichend veranschlagte VE können später in der Haushaltswirtschaft nur in begrenztem Rahmen unter den erschwerten Bedingungen der Unabweisbarkeit und Unvorhergesehenheit (§ 38 Abs. 1 LHO) und des Haushaltsgesetzes genehmigt werden. Sofern noch nicht klar ist, in welchem Haushaltsjahr die Verpflichtung eingegangen werden soll, ist die VE in beiden Jahren auszubringen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in DAV betraglich in der gleichen Maske für die zentrale Titelverwaltung wie die Ansätze (Planung -> Zentrale Titelbearbeitung -> Zentrale Titelverwaltung, Registerkarte VE) zu erfassen. Der Ausweis im Haushaltsplan erfolgt so automatisch. Die manuelle Eingabe der Gesamt-VE und der Jahresscheiben als Text in die Titelerläuterungen hat grundsätzlich zu unterbleiben.

In den Vorjahren eingegangene Verpflichtungen für Folgejahre sind am Anfang der Titelerläuterungen tabellarisch darzustellen, um die auskömmliche Ausstattung der Titel auch unter Berücksichtigung von bereits in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen zu verdeutlichen. Sofern die Summe aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bis 2022 und geplanter Verpflichtungsermächtigung 2023 die jeweiligen Ansätze 2024 und/oder 2025 übersteigt, ist unterhalb der Tabelle kurz zu erläutern, warum die Ansätze trotzdem ausreichend bemessen sind (z. B. aufgrund erwarteter geringerer Inanspruchnahme in 2023).

1.5.6 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind grundsätzlich bei den betroffenen Titeln bzw. Maßnahmegruppen anzubringen, sofern nicht im Weiteren Ausnahmen zugelassen werden.

Sie sind grundsätzlich mit Hilfe der in DAV hinterlegten Haushaltsvermerktex-te maschinell zu erzeugen (Anlage 2, Eingabe der Nummer in DAV im Feld „HHV“). Nur in Fällen, in denen die in DAV vorgesehenen Haushaltsvermerktex-te nicht ausreichen (insbesondere Zweckbindungsvermerke), sind Vermerke in den Erläuterungen manuell einzugeben bzw. zu ergänzen.

Bei der manuellen Eingabe von Haushaltsvermerken ist unbedingt darauf zu achten, dass diese vor den allgemeinen Titelerläuterungen stehen müssen [Nr. 5.3. (1) HtR].

Haushaltsvermerke fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes und entfalten Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft. Sie können nur durch ein Nachtragshaushaltsgesetz verändert werden. Die Aufhebung ist nur nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bzw. der LHO möglich. Insbesondere abschließend formulierte Zweckbindungsvermerke schließen die Verwendung von höheren Einnahmen zu anderen Zwecken aus. Vermerke an korrespondierenden Einnahme- und Ausgabe-titeln sind inhaltlich gleich zu formulieren.

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip zwischen Einnahmen und Ausgaben. Ausnahmen sind nur im Rahmen der echten (bei Titeln mit 90er-Endziffern) und unechten Zweckbindung (Verstärkungsvermerke) zulässig. Haushaltsrechtliche Deckungsvermerke, die eine Verbindung zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen, gibt es nicht.

Abweichend von Nr. 1.3 AV § 8 LHO und Nr. 7.7 HtR ist eine unechte Zweckbindung durch Verstärkungsvermerke nur bei den Titeln zulässig, bei denen Mehrausgaben aufgrund von Fällen interner Verrechnungen (siehe Nr. 0) entstehen können und aus den entsprechenden Mehreinnahmen aus internen Verrechnungen finanziert werden.

Haushaltsvermerke, die eine Übertragbarkeit von Ausgaben ohne Ausgleich beinhalten, sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Ich werde im Rahmen meiner finanzpolitischen Gesamtverantwortung alle Haushaltsvermerke daraufhin prüfen, ob sie eine unangemessene Lockerung der Haushaltswirtschaft bzw. eine Einschränkung der Steuerungsmöglichkeiten meines Hauses festschreiben, und diese korrigieren.

1.5.7 Erläuterungen

Die Einzelplan- und Kapitel-erläuterungen sind wie im vorangegangenen Haushalt zu gliedern.

Die Qualität und Aussagekraft der Titelerläuterungen stehen immer wieder in der Kritik des Abgeordnetenhauses. Unzureichende, nicht plausible oder sich mit den Ansätzen korrespondierender Erläuterungen widersprechende Erläuterungen führen zu vermeidbaren Berichtsaufträgen. Erläuterungen sind deshalb mit größter Sorgfalt zu verfassen, insbesondere unter Berücksichtigung geänderter Bezüge aus der geänderten Einzelplan- und Kapitelgliederung.

Ich empfehle darüber hinaus, die Auflagen des Abgeordnetenhauses und die regelmäßigen Standardabfragen des Hauptausschusses zu berücksichtigen und durch Ergänzung oder Umformulierung der in Betracht kommenden Erläuterungen künftigen Fragen und Auflagen gleichen Inhalts vorzubeugen.

Verbindliche Erläuterungen fallen unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes. Sie können nur nach Maßgabe der Erläuterung aufgehoben oder verändert werden! Bedenken Sie deshalb die von verbindlichen Erläuterungen ausgehende Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft.

Bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte Abweichungen vom Zuwendungsrecht sind in den Erläuterungen der Zuwendungstitel näher darzustellen. Das trifft insbesondere auf die Zuwendungen an Empfänger zu, deren Wirtschaftspläne im Haushaltsplan abgedruckt werden.

Wird ein Titel durch eine Tabelle näher erläutert, sind in dieser grundsätzlich auch Vergleichsbeträge anzugeben.

1.5.8 Gesamtstädtisches Zielvereinbarungssystem

Mit der #neustartagenda /Politische Erklärung, die am 30. März 2022 von der Regierenden Bürgermeisterin, stellvertretend für den Senat, und allen Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern, stellvertretend für die Bezirke, unterzeichnet wurde, haben sich Hauptverwaltung und Bezirke auf gemeinsame Themen für gesamtstädtische Zielvereinbarungen gemäß § 6a Abs. 2 AZG oder Projektvereinbarungen verständigt. Ergebnis der Zielvereinbarungen wird es sein, landesweit einheitliche qualitative und quantitative Standards für Verwaltungsdienstleistungen weiter zu etablieren sowie die gesamtstädtische Steuerung durch die Senatsebene zu verbessern.

Mittel für die Fortführung der übergeordneten Maßnahmen (z. B. Organisationsberatung und Projektmanagement, Bereitstellung einer zentralen Dashboard-Lösung sowie Unterstützung bei Befragungen) sind in diesem Zusammenhang von der Senatskanzlei zentral im Kapitel 0300 zu veranschlagen.

Bei gesamtstädtischen Zielvereinbarungen steht im Regelfall die für alle Bezirke verbindliche Definition der Qualität der Aufgabenerbringung im Vordergrund. Diese kann budgetneutral innerhalb der bestehenden bezirklichen Ressourcenausstattung erfolgen. Da hierbei keine zusätzlichen Finanzbedarfe in den Bezirken entstehen, ist eine gesonderte Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Landes nicht erforderlich. In den Bezirken kann es jedoch infolge unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen in der Vergangenheit zu Umschichtungsbedarfen innerhalb der Bezirkshaushaltspläne kommen.

Soll durch gesamtstädtische Zielvereinbarungen die Leistungserbringung in den Bezirken qualitativ und/oder quantitativ ausgeweitet werden und sind hierfür zusätzliche Ressourcen in den Bezirken erforderlich, ist die finanzielle Vorsorge von der zuständigen Senatsfachverwaltung zu treffen und im Aufstellungsverfahren bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung anzumelden.

Für den Aufbau/die Erweiterung zentraler Steuerungskompetenzen, die in den betroffenen Senatsfachverwaltungen (wie etwa für die Datenerhebung und -auswertung, die Einrichtung von Monitoringstellen, die Steuerung über Zielvereinbarungen) benötigt werden, ist Vorsorge in den entsprechenden Einzelplänen zu treffen.

Zur Veranschlagung der entsprechenden Mittel für gesamtstädtische Zielvereinbarungen steht im Kopfkapitel des jeweiligen Einzelplans der Titel 97114 (Pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit gesamtstädtische Zielvereinbarungen nach § 6a AZG) zur Verfügung. Die Mittel können im Wege der Deckungsfähigkeit übertragen werden entweder in den für das jeweilige Zielvereinbarungsthema fachlich in Betracht kommenden Titel im Fachkapitel der Senatsfachverwaltung oder an die Bezirke im Wege der Basiskorrektur, versehen mit der Zweckbindung gesamtstädtische Zielvereinbarung nach § 6a AZG.

Die Bezirke treffen entsprechende Schwerpunktsetzungen zu Leistungserbringungen/-ausweitungen im Rahmen von Zielvereinbarungen innerhalb der Bezirkshaushaltspläne.

1.5.9 Ausweis von Daten zum klimagerechten Haushalten (Klima-Governance)

Die Senatsverwaltungen und die Bezirke sind aufgefordert auf Grundlage des Senatsbeschlusses SB 233/2022 vom 22. März 2022 über eine Verbesserung der Klima-Governance zur gemeinsamen Erreichung der Berliner Klimaschutzziele im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung darzustellen, welche Effekte für den Klimaschutz von bestimmten Ausgaben - insbesondere zur Umsetzung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) - ausgehen. Dafür sollen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in ausgewählten Bereichen aussagekräftige Daten zu klimarelevanten Ausgabepositionen ermittelt werden, die perspektivisch eine Steuerungswirkung für künftige Haushaltsjahre entfalten können.

Der Senat strebt damit eine schrittweise Berücksichtigung der Klimaschutzziele Berlins im Rahmen der Haushaltsaufstellung an.

In einem ersten Schritt sollen dazu die Ausgabebereiche untersucht werden, die aus den §§ 9, 10, 11, 11a und 19 des EWG Bln in der Fassung vom 10. September 2021 (GVBl. 2021, 989) abgeleitet werden können. Maßnahmen aus diesen Bereichen zeichnen sich durch eine vergleichsweise gute Quantifizierbarkeit der Klimaschutzwirkung aus.

Dabei handelt es sich um:

- Neubau öffentlicher Gebäude
- Größere Renovierungen öffentlicher Gebäude
- Errichtung von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden
- Beschaffung und Leasing von Kraftfahrzeugen durch Stellen der öffentlichen Hand
- Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Außerdem sollen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private oder öffentliche Empfänger in folgenden Bereichen erfasst werden:

- Energetische Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung
- Elektromobilität und Ladeinfrastruktur
- Erneuerbare Energien und Energiespeicher

Zu den im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Maßnahmen aus diesen Bereichen sind aussagekräftige Daten über bereits berechnete oder erwartete Auswirkungen auf die Berliner CO₂-Emissionen zu ermitteln. Dafür stellt die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz eine Arbeitshilfe zur Verfügung, über die gesondert von ihr informiert wird. Sollten entsprechende Daten noch nicht vorliegen, sind mindestens Überlegungen darzustellen, mit welcher Methodik das Ziel der Ermittlung der erforderlichen Daten zur Betrachtung der beschriebenen Haushaltsvoranschläge und -ansätze im Rahmen des klimagerechten Haushaltens zukünftig erreicht werden soll.

Diese Maßnahmen sind die Basis für eine im Rahmen von zukünftigen Haushaltsaufstellungsprozessen sukzessiv auszuweitende Betrachtung weiterer mit den jeweiligen Aufstellungsrounds zu benennender Sachverhalte.

Hauptverwaltung (Bezirksverwaltungen siehe Nr. 5.4.4)

Die Darstellung der Daten zum klimagerechten Haushalten erfolgt zunächst in einem separaten Berichtswesen. Das Berichtswesen kann ggf. in künftigen Jahren, z. B. als Anlage zum Haushaltsplan, in diesen integriert werden, wenn sich dieses als zweckmäßig erweisen sollte. Die Daten sind von den Senatsverwaltungen parallel zum Haushaltsaufstellungsprozess zu ermitteln. Der Bericht über das klimagerechte Haushalten soll von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz auf Grundlage der durch die Senatsverwaltungen an die Senatsverwaltung für Finanzen aufzuliefernden Daten erstellt und gemeinsam mit dem Entwurf des HG 2024/2025 im Senat beraten werden. Nach Senatsbeschluss über den Entwurf des HG 2024/2025 soll der Bericht dem Abgeordnetenhaus von Berlin zusammen mit dem vom Senat beschlossenen Haushaltsplanentwurf zugeleitet werden.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne soll ein Hinweis auf die im separatem Bericht auszuführenden Positionen gegeben werden.

Im jeweils folgenden Bericht sind die Daten aus dem vorausgegangenen Haushaltsaufstellungsprozess zu evaluieren. Die aus dieser Ex-post-Betrachtung gezogenen Rückschlüsse sind im Rahmen des jeweils folgenden Berichts in geeigneter Weise darzustellen.

Die Senatsverwaltungen sind aufgefordert, ergänzend bereits Bereiche/Maßnahmen zu benennen, die aus ihrer Sicht für eine zukünftige Analyse der Klimawirkung in Betracht gezogen werden sollten.

2. Personalausgaben (Hgr. 4)

2.1 Grundsätze

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Personalausgaben 2024/2025 ist der Beschluss des Senats vom 13.09.2022 über die Finanzplanung 2022 bis 2026 einschließlich der Eckwerte 2024 und 2025. Darin berücksichtigt ist entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik ein landesweiter Aufwuchs von je 300 Stellen pro Jahr. Mit Stand vom 31.07.2022 wurden für die Hauptverwaltung rund 3.500 Stellen als unbesetzt gemeldet. Diese Stellen sind vorrangig zu nutzen bevor neue Bedarfe angemeldet werden. Soweit keine Ist-Kosten angefallen sind, erfolgt eine zentrale Gegenfinanzierung der Besetzung, wenn die Personalmittel in dem betroffenen Einzelplan ausgeschöpft sind.

Die Personalausgaben werden so bemessen, dass das tatsächlich vorhandene Personal ausfinanziert ist. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes sind die stellenbezogenen Personalausgaben 2024 und 2025 auf folgendem Weg zu ermitteln:

- Ausgangspunkt sind die kapitel- und titelbezogenen Ist-Ausgaben 2022, aus der Haushaltsüberwachungsliste, Stand 31.12.2022.
- Soweit sich aufgrund von Korrekturbuchungen noch wesentliche Veränderungen gegenüber den Ist-Zahlen Stand 31.12.2022 ergeben sollten, sind nachträgliche Anpassungen zulässig. Diese sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Wegen der nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der VBL-Umlage und dem VBL-Sanierungsgeld der Tarifrechtskreise Ost und West bleibt die Unterscheidung nach Teilplan A und B für Tarifbeschäftigte weiterbestehen.

Die Ist-Ausgaben 2022 werden um die zu erwartenden Veränderungen (siehe Nr. 2.2.1) fortgeschrieben.

- Den Bezirken wird entsprechend Art. 85 Abs. 2 VvB eine Globalsumme zugewiesen, über deren Aufteilung sie in eigener Verantwortung entscheiden. Bei der Bemessung der den Bezirken insgesamt zur Verfügung zu stellenden Mittel (Plafond) sind die Auswirkungen der Senatsbeschlüsse für den Personalbereich zu berücksichtigen.
- Die konkreten Veranschlagungsvorgaben gelten ausschließlich für die Hauptverwaltung. Für die Bezirke haben die einzelnen Regelungen empfehlenden Charakter bzw. dienen als Anhaltspunkt für die Veranschlagung der Personalausgaben in den jeweiligen Bezirksplänen.
- Detaillierte Regelungen werden - dem üblichen Verfahren entsprechend - mit dem Rundschreiben zur Bekanntgabe der bezirklichen Budgets übermittelt.
- Für mögliche Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab 2024 wird eine Vorsorge an zentraler Stelle im Haushalt getroffen, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Fortschreibung Berücksichtigung gefunden haben (vgl. auch Nr. 2.2.1).
- Notwendige Abweichungen vom vorstehend beschriebenen Aufstellungsverfahren sind von der anmeldenden Verwaltung im Einzelnen zu begründen; sie werden für die Senatsverwaltungen Gegenstand der Haushaltsverhandlungen.

2.2 Veranschlagungstechnik

2.2.1 Anpassung der Ansätze für Personalausgaben der Ogr. 42, die mit einem Stellenplan zu erläutern sind

Die nach Textziffer 2.1 ermittelten Ansätze sind um Vorsorgen für künftige Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie um Nachwirkungen unterjähriger Anpassungen aus 2022 fortzuschreiben.

Die Ist-Ausgaben 2022 sind um folgende Faktoren fortzuschreiben:

Tarifbereich (Gruppe 428)

für 2024 = 1,069

für 2025 = 1,040

Die Ist-Kosten sind um die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro zuzüglich eines Arbeitgeberanteils von 25 %, insgesamt also um 1.625 Euro je Zahlfall im Tarifbereich zu mindern. Darüber hinaus sind die Ist-Ausgaben für jeden Zahlfall um die Energiepauschale in Höhe von 300 Euro zuzüglich eines Arbeitgeberanteils von 25 %, insgesamt also um 375 Euro zu mindern. Es erfolgt also insgesamt eine Minderung je Zahlfall in Höhe von 2.000 Euro.

Besoldungsbereich (Gruppen 421/422)

für 2024 = 1,066

für 2025 = 1,040

Die Ist-Kosten sind um die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro je Zahlfall im Besoldungsbereich zu mindern. Darüber hinaus sind die Ist-Ausgaben für jeden Zahlfall um die Energiepauschale in Höhe von 300 Euro zu mindern.

Es erfolgt also insgesamt eine Minderung je Zahlfall in Höhe von 1.600 Euro.

Die Fortschreibungsfaktoren 2024 beziehen sich auf die Ist-Ausgaben 2022 und die Fortschreibungsfaktoren 2025 auf die für 2024 ermittelten Werte.

2.2.2 Mengenmäßige Fortschreibungstatbestände

2.2.2.1 Allgemein

Für die Personalausgaben der Jahre 2024 und 2025 werden folgende Sachverhalte anerkannt bzw. müssen berücksichtigt werden:

- Inbetriebnahme neuer bzw. Schließung/Übertragung oder Verkleinerung vorhandener Einrichtungen,
- verbindliche Beschlüsse des Senats oder Abgeordnetenhauses, soweit darin eine Fortschreibung ausdrücklich vorgesehen ist; hierzu gehören auch Umsetzungen nach § 50 LHO,
- unterjährige Stellenbesetzungen neu etatisierter Stellen in 2022 bzw. bereits avisierte für 2023. Die für den Zeitraum der Vakanz nicht angefallenen Ist-Kosten werden zusätzlich veranschlagt.

Die Fortschreibungssachverhalte sind kapitel- und titelgenau zu beziffern.

Ferner sind zu berücksichtigen:

- die stellenplanmäßige Bereinigung abweichend besetzter Stellen; für schon bisher abweichend besetzte Stellen können finanzielle Auswirkungen aufgrund der Veranschlagung von Ist-Kosten nicht entstehen. Für künftige Umwandlungen erfolgt die Berechnung nach den vorläufigen Durchschnittssätzen 2024/2025.
- die stellenplanmäßige Bereinigung für Planstellen in Betrieben nach § 26 LHO bzw. in den Kita-Eigenbetrieben; diese Planstellen werden ohne Betrag nachgewiesen, finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Sofern keine Ist-Ausgaben vorliegen, sind hilfsweise die vorläufigen Durchschnittssätze 2024/2025 als Rechen- bzw. Plangröße zu verwenden.

2.2.2.2 Veranschlagung von Stellen bei der vorfristigen Übernahme von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen sowie von Stipendiatinnen und Stipendiaten

Absolventinnen und Absolventen einer tariflichen Ausbildung, die ihre Abschlussprüfung mit einer Note von 3,49 oder besser abschließen, soll möglichst sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag angeboten werden, auch wenn mit Ausbildungsabsolventen besetzbare Stellen erst im Laufe der Haushaltsjahre 2024/2025 freiwerden.

In den Studiengängen, in denen an ausgewählte Studierende Stipendien vergeben wurden, soll den betreffenden Stipendiatinnen und Stipendiaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und bei persönlicher und fachlicher Eignung ein unbefristeter Arbeitsvertrag angeboten werden, auch wenn mit Stipendiatinnen und Stipendiaten besetzbare Stellen erst im Laufe der Haushaltsjahre 2024/2025 freiwerden.

Das ausbildungsadäquate Einstellungsangebot soll mindestens der Entgeltgruppe 9b TV-L entsprechen.

Hierfür sind für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in den entsprechenden Kapiteln im Titel 42801 des Stellenplans Stellen unter der Zwischenüberschrift „Nachwachskräfte für Aufgabengebiete des Tarifbereichs“ einzurichten, so dass die Stellen als temporärer „Nachwachskräftepool“ für den Tarifbereich erkennbar sind.

2.2.3 Sonstige Ansätze der Obergruppe 42

2.2.3.1 Fremdfinanzierte Titel

Für Titel der Ogr. 42 mit dem Zusatz „Fremdfinanzierung“ und „aus Zuwendungen“ o. Ä. (42*3* und 42*9*) sowie bei „fremdfinanzierten“ Kapiteln ist der Ausgabeansatz in Höhe der Einnahmeerwartung zu bilden, dies gilt auch, soweit sie mit einem Stellenplan zu erläutern sind.

2.2.3.2 Honorarmittel

Die Ansätze der Titelgruppe 427 - Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter - (Nr. 8.4 Satz 2 AV § 17 LHO) dürfen die Ansätze des Haushaltsjahres 2023 nur überschreiten, wenn die Honorare in verbindlichen Honorarordnungen im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten bzw. aufgrund einzelfallspezifischer Regelungen mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen erhöht worden sind oder auf Grund gesetzlicher Regelungen voraussichtlich ein zusätzlicher Bedarf zwingend zu erwarten ist; die Erhöhungen sind unter Angabe der Rechts- und Kalkulationsgrundlage im Einzelfall zu begründen.

2.2.3.3 Ausbildungsmittel

Zu den Titeln für Ausbildungsmittel bitte ich um Meldung des in Ihrem Verantwortungsbereich voraussichtlich entstehenden Bedarfs für die beiden Planjahre. Ich weise in diesem Zusammenhang besonders darauf hin, dass es vorrangiges Ziel der Politik des Senats ist, den Bereich der Ausbildung zu stärken. Dies bitte ich bei der Ermittlung des Bedarfs und der Einreichung Ihrer Anmeldungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Ansätze erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Anmeldungen im Rahmen bilateraler Abstimmungen.

2.2.3.4 Mittel für Maßnahmen des Wissensmanagements

Auch für den Doppelhaushaltsplan 2024/2025 werden an zentraler Stelle im Haushalt Mittel für Maßnahmen des Wissensmanagements veranschlagt, die zum Ausgleich entsprechender Ausgaben in den Dienststellen zur Verfügung stehen.

2.2.3.5 Mittel für Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien wird für beide Haushaltsjahre ein zentraler Titel 42735 eingerichtet, der die Zahlbarmachung der Stipendiengelder über IPV ermöglicht. Im Rahmen der dezentralen Stipendienvergabe ist der Titel 42735 mit einem Merkansatz von 1.000 Euro zu veranschlagen.

2.2.3.6 Leistungsprämien für Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte

Nach § 16 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2022/2023, der voraussichtlich mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 fortgeschrieben wird, besteht eine Ermächtigung zur Zahlung von einmaligen Leistungsprämien an Beamtinnen oder Beamte. Bezüglich der Gewährung von Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte wird auf das Rundschreiben SenFin IV Nr. 17/2018 vom 20.04.2018 hingewiesen.

Die Ausgaben sind weiterhin aus dem Titel 45903 - Prämien für besondere Leistungen - zu leisten. Die Veranschlagung erfolgt auf Basis der Haushaltsansätze 2023.

2.2.3.7 Personalüberhang

Die Personalausgaben für die Überhangkräfte in den dezentralen Überhangkapiteln sind analog zu den Haushaltsansätzen für die übrigen Dienstkräfte unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.1 ff beschriebenen Verfahrensschritte aufzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend darauf hin, dass im fortschreibungsrelevanten Ist 2022 enthaltene Personalkosten ansatzmindernd zu berücksichtigen sind, sofern die Personalüberhangsituation der jeweiligen Dienstkraft (infolge Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Vermittlung) in 2022 endete bzw. absehbar - beispielsweise altersbedingt - in den Jahren 2023 bis 2025 enden wird.

Die konkreten Annahmen zum Abbau des Personalüberhangs führen entsprechend zu einer Reduzierung der Ansätze im Personalüberhangkapitel und sind bei der Fortschreibung zu berücksichtigen.

Alle sonstigen Titel der Ogr. 42

Für alle anderen nicht zuvor genannten Titel der Ogr. 42 ergeben sich die Ansätze für beide Planjahre aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2022, Stand 31.12.2022 (vgl. auch Nr. 2.1).

2.2.4 Ansätze der Obergruppen 41, 43, 44 und 45

Die Ansätze der Ogr. 41 und 45 (ohne Titel 45903) ergeben sich für beide Planjahre aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2022, Stand 31.12.2022 (vgl. auch Nr. 2.1).

- Die Ansätze der Ogr. 43 werden zentral im Kapitel 2940 - Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten - fortgeschrieben.
- Bei Kapiteln, an deren Finanzierung andere beteiligt sind, werden auch weiterhin entsprechende Versorgungsausgaben dezentral veranschlagt.

Die Höhe der Ansätze der Ogr. 44 (außer Gruppen 441 und 446) ergibt sich aus den (vorläufigen) Ist-Ausgaben 2022, Stand 31.12.2022. Die Ansätze der Gruppe 441 (Beihilfen) und der Gruppe 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen) sind ebenfalls auf Basis der Ist-Ausgaben 2022 zu ermitteln und die Gruppe 441 jährlich um jeweils 3 v. H. und die Gruppe 446 um jeweils 5 v.H. fortzuschreiben.

- Für die Ausgaben zur Unfallkasse Berlin (Gruppe 443) können - entsprechend des tatsächlichen Bedarfs - gegebenenfalls abweichende Regelungen vereinbart werden.

2.2.5 Personalausgaben der in § 28 Abs. 2 LHO genannten Einrichtungen

Der Finanzierungsbedarf für die Einzelpläne 01 (Abgeordnetenhaus), 02 (Verfassungsgerichtshof), 20 (Rechnungshof), 21 (Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) und analog für den Einzelplan 22 (Beauftragter für die Berliner Polizei und Bürgerbeauftragter) soll auf die gleiche Weise ermittelt werden wie für die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei).

2.2.6 Obergrenzen

Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind die Regelungen der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 24.10.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018 (GVBl. vom 16.12.2017, S. 666), zu berücksichtigen.

Für nachgeordnete Behörden der Hauptverwaltung und für Bezirksverwaltungen, die ihre Stellenbewertungen vollständig nach Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO (analytische Bewertung unter Anwendung des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) 1/2009 zur Bewertung von Beamtenstellen) vornehmen, werden die Obergrenzen bis Ende 2027 ausgesetzt.

2.2.7 Anlage zu Nr. 3.4 AV zu § 49 LHO - Vergleichsübersicht

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen besoldungs- und tarifrechtlichen Änderungen¹ bitte ich im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der AV LHO ab sofort die nachfolgend aktualisierte Vergleichsübersicht zu berücksichtigen.

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe		
	E	S	Kr
16	--		
15	15		
14	14		
13 h.D.	13		
13 g.D.	12	18	16, 17
12	11	17	14, 15
11	10	15, 16	13
10	9b	14	12
9 g.D.	9b	11b, 12, 13	11
9 m.D.	9a	9, 11a	9, 10
8	8	7, 8a, 8b	8
7	6, 7		7
6	5	4	
5	4	3	6
--	3		5
--	2	2	

¹ Hebung des Eingangsamtes für die Laufbahnen des einfachen Dienstes von A4 nach A5, Splittung der bisherigen Entgeltgruppe E9 in E9a und E9b, Einführung von S-Gruppen im Sozial- und Erziehungsdienst (EO Teil II Abschnitt 20) sowie von Kr-Gruppen im Pflegedienst (EO Teil IV)

2.3 Finanzielle Auswirkungen der demografischen Entwicklung

Bei der Ansatzbildung für die folgenden politikfeldbezogenen Bereiche ist zu berücksichtigen, dass sich Minderausgaben grundsätzlich dadurch ergeben, dass lebensältere Beschäftigte ausscheiden und durch lebensjüngere ersetzt werden.

- Polizeivollzug
- Vollzugsnaher Polizeidienst
- Feuerwehrvollzug
- Justiz – Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Justiz – Sonstige Justizkräfte (ohne allgemeine Verwaltung)
- Justiz – Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
- Schule – Lehrkräfte
- Finanzämter
- Sonstiges pädagogisches Personal in den Schulen

Die entsprechenden Festlegungen hierzu müssen bilateral mit den jeweils zuständigen Verwaltungen getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächlichen Kosten der Ausscheidenden von denen der neu Einstellenden grundsätzlich abweichen. Die bereichsspezifischen Durchschnittssätze sind über das zuständige Revisionsreferat mit meinem Referat IV A abzustimmen.

2.4 Verfahrenstechnische Hinweise zur Stellenplanung (IPV)

2.4.1 Grundsätzliches

Die Fortschreibung des Stellenplans hat im IPV-Stellenplanmodul, welches rechtzeitig zu Beginn der Aufstellungsphase mit den entsprechenden Zugriffsberechtigungen zur Verfügung stehen wird, zu erfolgen. Der Datenbestand wurde im Vorfeld bereinigt und vorgetragen.

Stellenplanmäßige Veränderungen in den Planjahren sind - wie in der vergangenen Planungsperiode - durch Ausbringen von Änderungsgründen an den Stellenplangruppen vorzunehmen. Das Vergleichsjahr 2023 ist gesperrt.

In Hinblick auf die zum Teil erheblichen Abweichungen der im Haushaltsplan etatisierten Stellen/Beschäftigungspositionen von den VZÄ-Bestandszahlen weise ich darüber hinaus

ausdrücklich darauf hin, dass dem Stellenplan als Bestandteil des vom Parlament beschlossenen Haushalts weiterhin grundsätzliche Bedeutung zukommt. Damit ist dieser im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung der Beschäftigtenentwicklung anzupassen. Hierbei sind grundsätzlich alle unbesetzten Stellen abzusetzen, soweit sie nicht Gegenstand eines aktuellen Besetzungsverfahrens sind, oder ein solches geplant ist, neu zuerkannt wurden bzw. zur konkreten stellenwirtschaftlichen Absicherung von Arbeitszeiterhöhungen und Urlaubsrückkehrern begründet vorgehaltenen werden.

2.4.2 Ausführungen zur Haushaltsstruktur

Die für den Doppelhaushalt 2024/2025 neuen bzw. veränderten Bezeichnungen für Kapitel und Titel stehen in den Wertehilfen der Registerkarte Grunddaten zur Verfügung. Fehlende Kapitel- und Titelkennzahlen sind nach interner Abstimmung über Ihren Haushaltsbereich bei SenFin - II B - zu beantragen.

Neue Bereichsbezeichnungen sind bei meinem Referat IV A (Stellenplanung@senfin.berlin.de) zu beantragen.

Wie unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, wird es für die Tarifbeschäftigten weiterhin bei der Unterscheidung nach Teilplan A und B bleiben. Ich bitte, hier die zutreffende Zuordnung der Stellenplangruppen zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

2.4.3 Ausführungen zur Datenpflege

A) Veränderungen ohne finanzielle Auswirkungen

Alle zwischen den Fachverwaltungen und den Revisionsbereichen geeinten stellenplanerischen Veränderungen sind- auch wenn sie im Einzelfall auf gesetzlicher Grundlage bzw. bestehenden Beschlusslagen basieren - mit dem jeweils inhaltlich einschlägigen Änderungsgrund zu erfassen (bspw. Strukturänderung [Ab-/Aufschichtung], Umsetzung innerhalb des Einzelplans [HV] oder eines Bezirksplans etc.). Ich weise darauf hin, dass zeitlich befristete Beschäftigungspositionen mit Ablauf des im Vermerk genannten Befristungszeitraumes mit dem Änderungsgrund 0300 - Anbringung/Realisierung eines Wegfallvermerks - abzusetzen sind. Eine Verlängerung oder Umwandlung der befristeten Beschäftigungspositionen ist nicht zulässig. In diesem Bereich weiterbestehende Bedarfe, sind erneut als Mehrbedarf anzusehen (siehe Mehrbedarfe).

Zweifelsfälle sind mit dem jeweiligen Revisionsbereich abzustimmen. Auf eine parallele Fortschreibung im Modul DAV ist zu achten.

B) Mehrbedarfe

Lediglich mit den Revisionsbereichen geeinte Mehrbedarfe werden mit dem Änderungsgrund 1000 - Aufgabenveränderung- und dem Änderungsgrund 6000 - Rechtliche Vorschriften und Senatsbeschluss oder Hauptausschussbeschluss- erfasst.

C) Auswerten der stellenplanmäßigen Veränderungen

Zum Auswerten der stellenplanmäßigen Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen steht den Hauptverwaltungen in der IPV-Stellenplanung der Auswertungsreport „Planstellenbestand auswerten“ mit der ALV-Variante „Formular Dienstkräfteanmeldung“ zur Verfügung. Die mit dieser Variante im Report generierten Daten können in der vorgegebenen Excel-Datei „DKA-Anmeldung_2024_2025“, die über die Intranet-Seite der SenFin zur Verfügung gestellt wird, abgebildet werden. Die Stellenplangruppen sind dann mit den entsprechenden Durchschnittssätzen verknüpft.

2.4.4 Weitere Systemeinstellungen:

A) Änderungsgründe

Die Liste der Änderungsgründe mit Erläuterungen zu deren Anwendung ist als Anlage 3 beigelegt.

Sollten im Laufe der Dienstkräfteanmeldung neue Änderungsgründe erforderlich werden, bitte ich diese bei meinem Referat IV A (Stellenplanung@senfin.berlin.de) zu beantragen.

In der Zwischenzeit kann bis zur Entscheidung nach Absprache mit der Stellenplanrevision mit dem Platzhalter 9500 gearbeitet werden. Ich weise darauf hin, dass falsch erfasste Änderungsgründe von Ihnen selbst gelöscht werden können. Ich bitte hierbei zu berücksichtigen, dass sich bei über die Registerkarte *Umbuchung* angelegten Änderungsgründen eine Löschung auch auf das beteiligte Objekt auswirkt.

B) Stellenvermerke

In den Kapiteln des Personalüberhangs werden an den einzelnen Stellenplangruppen weiterhin keine Wegfallvermerke ausgewiesen. Als Allgemeine Erläuterung zum Stellenplan des jeweiligen Einzelplans ist zum Personalüberhangkapitel daher folgender Hinweis aufzunehmen:

„Kapitel XX09 - Personalüberhang

Für alle Stellen des Kapitels gilt der Stellenvermerk „Stelle fällt bei Freiwerden weg“.

Auf eine Einzelausweisung an den Stellenplangruppen wird daher aus Gründen der Vereinfachung verzichtet.“

In den Stellenplänen der Bezirksverwaltungen ist entsprechend zu verfahren.

An Stellen für Fach-/Ärzte der EGr. 15, deren Stelleninhaber im Rahmen der Verfahrensauffassung zur Bindung und Gewinnung von ärztlichem Fachpersonal (Rundschreiben IV Nr. 16/2020 vom 16.02.2020) ein Entgelt nach der Entgeltgruppe Ä2 gewährt wird, ist der Vermerk 10490812 -Stelleninhaber/in erhält Entgelt in Höhe der EGr. Ä 2 TV-L.- anzubringen.

Sollten im Laufe der Dienstkräfteanmeldung neue Stellenvermerke erforderlich werden, bitte ich diese bei meinem Referat IV A (Stellenplanung@senfin.berlin.de) zu beantragen. Bis zum Transport der beantragten Vermerke kann mit dem Platzhalter 1050/5555 gearbeitet werden.

C) Neue Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen (ADT)

Neue ADT-Bezeichnungen bzw. notwendige Veränderungen in der ADT-Validierung sind bei meinem Referat IV A (Stellenplanung@senfin.berlin.de) zu beantragen. Nach Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Bezeichnung wird von mir die Ergänzung der Schlüsseltabelle und des Validierungsbaums durch das LVwA/SSC veranlasst.

Ich weise darauf hin, dass in der Stellenplanung ausschließlich aus dem Tarifrecht abzuleitende Bewertungen von Aufgabengebieten und dementsprechend keine persönlichen Überleitungsansprüche von Dienstkräften abzubilden sind. Stellen/Beschäftigungspositionen, deren Wertigkeit derzeit persönliche Überleitungsansprüche der Dienstkraft widerspiegeln, sind unter Ausbringen des Vermerks 10202128 - Stelleninhaber/in ist gemäß § 29a TVÜ-Länder höher eingruppiert mit dem Änderungsgrund 5055 -Änderung durch Besoldungs- / Entgeltordnung- an die Wertigkeit des Aufgabengebietes anzupassen.

2.5 Termine

Das Ende der IPV-Eingaben ist bei der Hauptverwaltung auf den 24.02.2023 festgelegt.

3. Einnahmen (Hgr. 1, 2, 3) und konsumtive Sachausgaben (Hgr. 5, 6, 9)

3.1 Konsumtive Sachausgaben gesamt

Die Fortschreibung der konsumtiven Sachaufgaben muss sich an dem in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegten und durch die Finanzplanung 2022 bis 2026 bestätigten Ziel orientieren, dass innerhalb dieser Legislaturperiode der jährliche Anstieg gegenüber dem Corona-bereinigten Ist des Jahres 2021 einen Wert von 2,5 bis 3,0 % p.a. (rund 450 Mio. Euro jährlich) nicht übersteigt. Die in den Richtlinien der Regierungspolitik vorgesehenen Maßnahmen sind dabei vollständig zu berücksichtigen. Inflationbedingt werden die konsumtiven Ausgaben höher ausfallen müssen, als in der Finanzplanung 2022 bis 2026 bisher vorgesehen. Berücksichtigt man, dass ein Großteil der Transferausgaben wie auch Teile der sächlichen Verwaltungsausgaben auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen oder über einen längeren Zeitraum rechtlich gebunden sind, sind alle steuerbaren Ausgaben auf ihr unbedingtes Erfordernis hin zu prüfen, um den Wachstumspfad einhalten zu können. Das betrifft insbesondere die Prüfung jeder disponiblen Zuwendung oder Zuweisung auf ihre zwingende Notwendigkeit. Höhere Aufwendungen, z. B. aufgrund der Weitergabe von Tarifsteigerungen, sind durch Kürzungen bei Ausgaben an anderer Stelle oder durch Reduzierung der Anzahl geförderter Maßnahmen auszugleichen. Die Ansätze für Zuwendungen sind auf Basis eines darin enthaltenen Personalkostenanteils von 80 % mit 2,8 % jährlich fortzuschreiben. Für eventuell darüber hinaus gehende Tarifsteigerungen wird zentral Vorsorge getroffen.

3.2 Facility Management nach dem Mieter-Vermieter-Modell

Folgende Regelungen gelten für alle Grundstücke im SILB, deren Nutzer am Mieter-Vermieter-Modell des Sondervermögens auf Basis eines Mietvertrages mit der BIM GmbH teilnehmen:

Die Betriebs- und Nebenkosten sind wie bisher im Titel 51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - zu veranschlagen.

Die Mietausgaben sind weiterhin beim Titel 51820 Mietausgaben für die Nettokaltmiete - zu veranschlagen. Eventuelle erforderliche Verpflichtungsermächtigungen sind zu berücksichtigen (s. auch Nr. 6.1 AV zu § 38 LHO).

Veranschlagungen bei den Titeln 51715 und 51820 können erst bei Vorliegen folgender Voraussetzungen vorgenommen werden:

Bei Anmietungen, für die eine Zustimmung des Hauptausschusses nicht erforderlich ist, muss eine Zustimmung von SenFin vorliegen.

In den Fällen, in denen nach der Auflage Nr. 2 zum Haushaltsplan 2020/2021 eine vorherige Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist, muss die Zustimmung des Hauptausschusses vorliegen.

Die Titel 51715 und 51820 bilden - mit Ausnahme der Veranschlagungen bei den Bezirken - wie bisher einen eigenen Deckungskreis. Die Deckungsvermerke sind bei den Titeln anzubringen. Es ist der in DAV eingerichtete Haushaltsvermerk 190 zu verwenden.

Ansatzreduzierungen gegenüber dem Haushaltsplan 2022/2023 dürfen nicht als Ausgleich für Erhöhungen von Ansätzen außerhalb der Titel 51715 und 51820 verwendet werden.

Beim Titel 51925 - Nutzerspezifische Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements - sind wie bisher Haushaltsmittel für funktionsbedingte Um- und Einbauten, für Wartungskosten für nutzerspezifische Anlagen und sonstige nutzerspezifische Maßnahmen zu veranschlagen. Hierunter fallen nur Mittel, die keinen investiven Charakter haben. Wartungsmaßnahmen werden durch die BIM GmbH ausgeführt. Für die übrigen Maßnahmen kann die BIM GmbH beauftragt werden. Der Titel 51925 ist weiterhin nicht in den besonderen Deckungskreis der Titel 51715 und 51820 einbezogen, sondern unterliegt der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 20 LHO bzw. dem Haushaltsgesetz. Die einzelnen Maßnahmen sind unter Benennung des Grundstücks, der Art der nutzerspezifischen Maßnahme und der vorgesehenen Kosten jeweils für die Haushaltsjahre einzeln aufzulisten.

Weichen die künftigen Ansätze der Titel 51715, 51820 und 51925 um mehr als 10 % von den bisherigen Ansätzen ab, so ist dies in den Erläuterungen unter Nennung des Sachgrundes (z. B. Flächenzuwachs wegen ...) zu erläutern.

In Bezug auf die Zuständigkeiten und Verfahren für Landesbaumaßnahmen auf Grundstücken und in Gebäuden im SILB wird auf das Schreiben der für Stadtentwicklung und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung vom 10.03.2020 verwiesen.

Bezüglich des Verfahrens für das Kapitel 1250 - Hochbau - wird auf das Schreiben der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung vom 15.09.2022 verwiesen.

3.3 Anmietungen im SODA

Anmietungen im Sondervermögen für Daseinsvorsorge und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA) sind unter den Titeln 51801 - Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume - und 51701 - Bewirtschaftungsausgaben - zu veranschlagen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für Veranschlagungen wird auf den Punkt 3.4 verwiesen.

3.4 EU-Strukturfondsmittel

Nach Beendigung der Förderperiode 2014-2020 sind entsprechende EU-Mittel für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 nicht mehr zu veranschlagen. Dies gilt auch für ggf. noch zu erwartende Erstattungszahlungen aus offenen Zahlungsanträgen an die EU. Die entsprechenden Einnahmen werden ab dem Jahr 2024 zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Die EU-Mittel der Förderperiode 2021-2027 (Einnahmen und Ausgaben) sind von den betroffenen Ressorts für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf Basis der Operationellen Programme für den EFRE und den ESF sachgerecht anzumelden.

Ich weise insbesondere darauf hin, dass bei den für die EU-Mittel vorgesehenen besonderen Titeln mit den Endungen 92 (ESF) und 97 (EFRE) tatsächlich nur die EU-Anteile zu veranschlagen sind, wobei in den Erläuterungen jeweils auf den Titel zu verweisen ist, aus dem die erforderliche nationale Kofinanzierung bereitgestellt wird. Die zur Kofinanzierung erforderlichen Landesmittel sind, mit entsprechendem Hinweis in den Erläuterungen auf den EU-Titel, bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln nachzuweisen.

3.5 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 ist die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert worden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden. Es ist beabsichtigt, dass das Land Berlin von dieser Option Gebrauch macht.

Jede Verwaltung ist eigenständiger Steuerschuldner gegenüber dem Finanzamt für Körperschaftssteuer. Zur Abbildung dieses Zahlungsstroms ist in jedem Kopfkapitel der Einzelpläne 01 bis 25 der Titel 54077 - Steuern, Abgaben - vorzusehen. In den Bezirkshaushaltsplänen ist dieser Titel im Kapitel 4500 einzustellen. Für einen eventuellen Vorsteuerüberhang (die gegenüber dem Finanzamt geltend gemachte Vorsteuer übersteigt die abzuführende Umsatzsteuer) ist zunächst kein Titel einzustellen.

3.6 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind nach § 61 LHO i. V. mit Nr. 13.7 HtR Zahlungen innerhalb des Haushalts. Sie müssen sich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und sind auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Sie dürfen nur auf Grund besonderer Entscheidung bzw. vorheriger Genehmigung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geleistet werden.

Für interne Verrechnungen zugelassene Kapitel und Sachverhalte enthält Anlage 4. Seit dem Haushaltsjahr 2016 gilt für die Veranschlagung von internen Verrechnungen folgende Regelung:

Erbringt eine Dienststelle Leistungen in Erfüllung ihrer Aufgaben (Leistungs- und Gegenleistungsprinzip), sind die Ausgaben zur Bezahlung dieser Leistungen sowie die Einnahmen, die die leistungserbringende Stelle erzielt, bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln zu veranschlagen. Andere interne Verrechnungen (vor allem Vermögensübertragungen) sind als haushaltstechnische Verrechnungen in den Obergruppen 38 und 98 auszuweisen (Ausnahme Personalkostenerstattung).

In den Titelerläuterungen sind neben dem Sachverhalt und der Höhe der enthaltenen Einnahmen bzw. Ausgaben aus internen Verrechnungen die entsprechenden Gegentitel zu nennen.

Verstärkungsvermerke zur Deckung von Mehrausgaben, die aus Mehreinnahmen aus internen Verrechnungen finanziert werden, sind zulässig. Der Verstärkungsvermerk ist wie folgt zu fassen:

„Mehreinnahmen aus internen Verrechnungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei ...“.

Bei Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen

- des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung - BENE (Kapitel 0710, Titel 38103 und 88308) und
- des Programms Europa im Quartier (Kapitel 1240, Titel 38103 und 89375)

haben die begünstigten Bezirke, gegebenenfalls auch Senatsverwaltungen, kommunale Eigenanteile zu erbringen. Sie sind als haushaltstechnische Verrechnungen - in den Obergruppen 38/98 - zu behandeln (Anlage 4, Nr. 3.20). Grundsätzlich sind die Ausgaben *in der Haushaltswirtschaft bei den jeweiligen Dienststellen* im Titel 98103 - Kommunalen Eigenanteil im Rahmen der Europäischen Förderung - gegen Ausgleich innerhalb des Einzelplans bzw. Bezirksplans nachzuweisen. Da die begünstigten Verwaltungsstellen zum Zeitpunkt der *Planaufstellung* meist noch nicht feststehen, werden *für einen ausgeglichenen Ausweis* der internen Verrechnungen die entsprechenden Ausgaben in Höhe der erwarteten

Einnahmen zentral im Kapitel 2729 veranschlagt. Deshalb darf eine dezentrale Veranschlagung nicht erfolgen.

3.7 Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget)

Die in den letzten Jahren praktizierte Art der Darstellung der geschlechtergerechten Haushaltssteuerung im Haushaltsplan (Gender Budgeting) ist durch die neu gefasste Auflage Nr. 11 zum Haushalt 2020/2021 vom Abgeordnetenhaus grundlegend überarbeitet und durch die Auflage Nr. 10 zum Haushalt 2022/2023 ergänzt worden.

Mit der Umsetzung dieser neuen Auflagen beschäftigt sich die AG Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (Gender Budgeting) sowie die neue Organisationseinheit Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung in meiner Abt. II.

Seit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 sind folgende Regelungen vorgesehen:

a) Geschlechterdifferenziertes Durchschnittsgehalt:

- Unterteilung des Durchschnittsgehalts in Führungskräfte und Mitarbeitende,
- Durchschnittsgehalt als durchschnittliches Jahresgehalt,
- Zeitreihe für Durchschnittseinkommen, z. B. drei Jahre,

b) Titelerläuterungen:

- Entwicklungen aufzeigen durch Zeitreihenvergleiche bei geeigneten Titeln: hierbei die vorhergehende Zielsetzung (Soll) für das Jahr wiederholen, in dem das letztverfügbare Ist-Geschlechterverhältnis ausgewiesen ist (siehe Anlage 5). Die Entwicklung der Zielerreichung sollte ablesbar sein.
- Nutzendenanalyse bei Titeln um verschiedene Nutzenden-Ebenen erweitern,
- einheitliches Format der Darstellung wahren (siehe untenstehende Muster, vgl. Leitfaden GB, Link unter Nr.7).
- Konsequente Angabe von Steuerungsbedarfen bzw. Begründung bei Nicht-Feststellung dieser.
- Sofern der korrekte Budgetbezug (de facto Ausgaben nach Geschlecht) möglich ist, unter „Ressourcen“ nennen. Ansonsten Ressourcenangabe mit „rein rechnerische Ressourcenverteilung“ benennen.

Die geschlechtergerechte Haushaltssteuerung basiert auf dem Grundgesetz und der Verfassung von Berlin. So ist gemäß Artikel 10 Abs. 3 VvB die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen bei der Haushaltsaufstellung zu sichern.

Um eine schnelle und frühzeitige Berücksichtigung von Elementen der geschlechtergerechten Haushaltssteuerung (Gender Budgeting) in den entsprechenden Handlungsfeldern auf Senats- und Bezirksebene zu erreichen, ist die Datenerhebung und -pflege bei den bisher analysierten Haushaltstiteln bzw. Produkten kontinuierlich fortzusetzen; noch nicht analysierte Bereiche, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern, sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Auch im kommenden Doppelhaushalt sollen die Gender-Erläuterungen kontinuierlich verbessert werden. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass

- das jeweils analysierte Geschlechterverhältnis mit Bezug auf die Zusammensetzung der Grundgesamtheit eine fachbezogene Bewertung erfährt;
- geprüft wird, ob das Geschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel gleichstellungspolitisch ausgewogen ist,
- geprüft wird, ob sich daraus Steuerungsbedarf ergibt; dabei ist dieser – oder ggf. auch wenn es keinen Steuerungsbedarf gibt – zu begründen;
- zu den geeigneten Titeln bzw. Produkten fachbezogene Ziele gleichstellungspolitisch präzisiert definiert werden (u. a. keine „geschlechterneutrale“ Beschreibung der Zielgruppe) und Aussagen getroffen werden zu den Möglichkeiten, zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Als Arbeitshilfe verweise ich wiederum auf den Leitfaden „Umsetzung von Gender Budgeting im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens“, insbesondere die Tabellen auf den Seiten 6 und 16. Der Leitfaden ist auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen in Kürze aufrufbar (Link siehe Nr.7), kann aber auch als Broschüre über die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung E-Mail: LGH@senfin.berlin.de angefordert werden.

3.7.1 Hauptverwaltung

Die Darstellung geschlechtssensitiver Daten erfolgt in den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne im Abschnitt D und in den Kapitel Erläuterungen im Abschnitt B.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne sollen im Abschnitt D kurze allgemeine Ausführungen über den Gender-Budget-Prozess im Ressort gemacht werden. Dabei sind wertende Äußerungen (z. B. „Die Genderrelevanz folgender Titel wird nicht gesehen ...“) zu unterlassen.

Um die qualitative Weiterentwicklung der Erläuterungen zu dokumentieren, sind weiterhin die zusätzlichen Angaben für den gesamten Einzelplan nach dem folgenden Muster zu verwenden.

Die Fußnoten sind als mögliche Erklärung gedacht, sie sind gegebenenfalls anzupassen und sollten nicht pauschal übernommen werden.

Anzahl der Titel Hgr. 6 mit Gendererläuterungen				Anmerkungen
mit erhobenem Geschlechterverhältnis	mit Zielsetzung und Steuerung	ohne Zielsetzung und Steuerung (nicht erforderlich) *	ohne Zielsetzung und Steuerung (nicht möglich) **	

* Das im jeweiligen Bereich fachpolitisch angestrebte Geschlechterverhältnis ist bereits vorhanden bzw. erreicht worden oder entspricht nahezu dem Geschlechterverhältnis einer Referenzebene.

** Hier sind auch die Titel berücksichtigt worden, bei denen eine Zielsetzung genannt wird, aber keine Steuerbarkeit gesehen wird.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Kapitel sollen im Abschnitt B titelübergreifende Informationen sowie Hinweise auf besondere Rechtsstellungen, eingeleitete Erhebungen, zu denen erst zukünftig Daten erwartet werden, und Verweise auf bereits vorliegende Datenerhebungen in anderen Veröffentlichungen genannt werden.

Darüber hinaus soll dieser Abschnitt B eine tabellarische Kurzdarstellung der Beschäftigtenstruktur des Kapitels mit der Zwischenüberschrift „Genderpolitische Analyse der Beschäftigtenstruktur“ nach folgendem Muster enthalten; dabei ist die Unterteilung in Führungskräfte und Mitarbeitende anzuwenden:

	2020		2021		2022	
	w	m	w	m	w	m
Planmäßige Beschäftigte						
<i>Führungskräfte</i>						
Absoluter Anteil						
Relativer Anteil						
<i>Mitarbeitende</i>						
Absoluter Anteil						
Relativer Anteil						

Auch die Angaben zu den Durchschnittsgehältern sollen weitergeführt werden, wie bereits für den Haushaltsplan 2010/2011 mit meinem Ergänzungsschreiben zum AR 10/11 vom 24.04.2009 - II B - H 1105 - 1/2009 - ausgeführt; neu ist hierbei seit dem Haushalt 2022/2023, dass statt des Januargehalts das durchschnittliche Jahresgehalt (jetzt 2022) zugrunde gelegt, und auch hier die Unterteilung in Führungskräfte und Mitarbeitende (in zwei Summenbeträgen) vorgenommen werden soll. Dafür ist in den Kapiteln der Hauptverwaltung (sofern - aus Datenschutzgründen - mindestens zwei Beschäftigte pro Geschlechtsmerkmal

vorhanden sind, die nicht der gleichen Entgeltgruppe angehören dürfen), ein durchschnittliches Jahresgehalt (2022) nach Vollzeitäquivalenten, getrennt für weibliche und männliche Beschäftigte zu nennen. Die durchschnittlichen Jahresgehälter können aus der Haushaltsbruttodatei ermittelt werden.²

Auf weitere theoretisch mögliche Bereinigungen zur Vergleichbarkeit der Zahlen kann verzichtet werden. Gerade deshalb ist es umso wichtiger, die Zahlen begleitend zu erläutern, indem z. B. die Verteilung unter Berücksichtigung der Entgeltgruppen, der Abwesenheitszeiten und weiterer Parameter betrachtet wird. Hierzu bitte ich tiefer gehende Untersuchungsergebnisse herauszuarbeiten, als die bisher teilweise pauschal verwendeten Begründungen („mehr weibliche Teilzeitbeschäftigte“, „Verteilung der Entgeltgruppen“ usw.).

Geschlechtsspezifische Daten sind in den Erläuterungen der Zuwendungstitel der Hauptgruppen 6 und 8, insbesondere der Obergruppen 68 und 89 zu erheben und auszuweisen. Dabei sollten die Mittel in ihrer Wirkung sowohl in der Primär- als auch Sekundärebene betrachtet werden; so kann die Nutzendenanalyse berücksichtigen:

- Nutzerinnen und Nutzer,
- Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer
- Empfängerinnen und Empfänger
- Ziele und Zielgruppen.

Zum Beispiel können bei einer Förderung neben den Empfangenden der Mittel auch die Antragstellenden und (sofern vorhanden) die Zusammensetzung der Jury differenziert angegeben werden. Dadurch können Präferenzen und Wirkmechanismen transparent gemacht werden.

Auch in anderen Titelgruppen sind Ausführungen erwünscht, wenn es einen geeigneten Bezug gibt, so z. B. in der Hauptgruppe 5 bei Fortbildungen, Dienstreisen und weiteren relevanten Titeln. Mindestens sind die in der Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 explizit genannten Titel:

- 52610 - Gutachten -
- 53101 - Veröffentlichungen und Dokumentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit -
- 53111 - Ausschreibungen, Bekanntmachungen - und
- 54043 - ÖPNV-Leistungen der BVG -

zu erläutern.

Selbst bei Investitionsausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 können solche Angaben sinnvoll sein, wie z. B. der Beitrag „Frauensporthalle“ des Bezirkswettbewerbs Gender-Budgeting-Verfahren (2013) gezeigt hat.

² Siehe meine Verfahrensbeschreibung an die Anwendungssystembetreuer IPV für das Januargehalt (vom 24.04.2009)

Hierbei sind sowohl die absoluten als auch die relativen Nutzungsanteile, insbesondere die absolute Ressourcenverteilung darzustellen. Über die notwendige Datenbereitstellung hinaus sind die Zieldefinition und die darauf aufbauende Steuerung von besonderer Bedeutung. Bei geeigneten Titeln sollen daher zusätzlich Ausführungen zu definierten Zielen und entsprechenden Steuerungsmaßnahmen gemacht werden (Anlage 5). Die Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 fordert hierzu: Konsequente Angabe von Umsteuerungsbedarfen; bzw. Begründung bei der Nicht-Feststellung dieser.

Darüber hinaus sollten, um Entwicklungen aufzuzeigen, Zeitreihenvergleiche bei geeigneten Titeln abgebildet werden, wo bisher noch nicht praktiziert.

Um Auswertungen jenseits der Gruppierungen zu ermöglichen, wird die neunte Stelle des LFM-Schlüssels genutzt, um Gender-Budget-Aspekte abzubilden. In DAV sind dafür sechs Klassifizierungen möglich:

- 1 - Überwiegend Nutzerinnen
- 2 - Überwiegend Nutzer
- 3 - Ausgeglichenes Geschlechterverhältnis
- 4 - Noch keine Daten vorliegend, werden aber erhoben
- 5 - Keine Datenerhebung
- 6 - Wurde untersucht

3.7.2 Bezirke

Die unter Genderaspekten ausgewählten Produkte (siehe Anlagen zur RdB-Vorlage Nr. R- 401/2008 vom 20.10.2008 und folgende dazu) sind auch im aufzustellenden Doppelhaushalt 2024/2025 weiter zu bearbeiten. Für die im Rahmen des regelmäßigen Produktänderungsverfahrens weiterentwickelten Produkte bleibt die Pflicht zur geschlechtssensitiven Analyse erhalten.

Im Vorbericht der bezirklichen Haushaltspläne ist die Vorgehensweise bei der Gender-Budget-Analyse allgemein zu erläutern. Dort ist eine Übersicht beizufügen, aus der die untersuchten Produkte, die Bezugsgröße, das Produktbudget sowie die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer (absolut und prozentual) und der Ort der detaillierteren Ergebnisdarstellung hervorgehen. Hierzu wird Ihnen eine Mustertabelle in der Anlage 6 zur Verfügung gestellt.

Durch die einheitlichen Hinweise zur Zählweise im Produktkatalog wird es möglich, gegebenenfalls noch bestehende Unterschiede in den Mengenangaben zu harmonisieren. Sofern dies noch nicht geschehen ist, sind die Bezirke verpflichtet, auf eine Vereinheitlichung der Zählweise hinzuwirken.

Eine freiwillige quantitative Ausdehnung auf weitere zu untersuchende Produkte ist wünschenswert.

Eine qualitative Erweiterung des bestehenden Verfahrens soll dadurch erreicht werden, dass zu den einzelnen Produkten Ziele definiert und weitere Aussagen getroffen werden. Zu den jeweils bezirksindividuell gesehenen Möglichkeiten sollen zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Daten und weiterführende Ausführungen zu den Produkten sollen daher in den Allgemeinen Erläuterungen der inhaltlich betroffenen Fachkapitel ausgewiesen werden. Hierfür wird ebenfalls ein Muster in der Anlage 7 zur Verfügung gestellt. Dabei wird besonders auf den Satz der Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 hingewiesen, der auch zuvor für die Hauptverwaltung genannt wurde und im vorletzten Feld der Anlage 7 berücksichtigt ist: „Konsequente Angabe von Umsteuerungsbedarfen; bzw. Begründung bei der Nicht-Feststellung dieser“. Ergänzend wird auf den Hinweis zur Nutzenanalyse mit den verschiedenen Wirkungsebenen bei der Hauptverwaltung (zu den Hauptgruppen 6 und 8 sowie Bsp. Förderung) hingewiesen.

Die Leitstelle Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung wird sowohl die Vollständigkeit als auch die Qualität der Ausführungen im Rahmen der Nachschau beurteilen und in das durch Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 verpflichtend aufzubauende Controllingssystem aufnehmen. Dem Hauptausschuss wird gegebenenfalls empfohlen, eine Stellungnahme einzelner Bezirke zur Umsetzung der bestehenden Auflage 10 einzufordern.

3.8 Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

3.8.1 Vorbemerkungen

IKT-Ausgaben sind den Titeln der Maßnahmegruppen

- MG 31 - Ausgaben für verfahrensunabhängige IKT (einschließlich Telekommunikation)
- MG 32 - Ausgaben für verfahrensabhängige IKT

zuzuordnen.

Die Veranschlagung der Maßnahmegruppe 31 ist in einem eigenen IKT-Aufstellungs Rundschreiben durch die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport geregelt.

Die zu den Maßnahmegruppen 31 und 32 gehörigen Titel sind in der Anlage 8 aufgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Nummern 3.8.2. bis 3.8.5.2 fallen in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport. Rückfragen hierzu sind an die dortige Abteilung V zu richten.

3.8.2 IT-Fachverfahren und deren abhängige IKT-Infrastruktur - MG 32

3.8.2.1 Ansatzbildung für verfahrensabhängige IKT/IT-Fachverfahren

Die Ansätze der Ausgaben für die verfahrensabhängige Informations- und Kommunikationstechnik sind innerhalb der betreffenden Titel detailliert zu erläutern.

Der Titelkreis für die Investitionen zur verfahrensabhängigen IKT umfasst die individuellen Titel 81230 bis 81258.

3.8.2.2 Technologische Vorgaben für verfahrensabhängige IKT/IT-Fachverfahren

Bei wesentlichen technologischen bzw. fachlichen Änderungen an IT-Fachverfahren sind die Behörden dazu angehalten, die Vorgaben der IKT-Architektur zu beachten. Wesentliche Änderungen von IT-Fachverfahren sind z. B. der Austausch von Datenbanken oder Betriebssystemen oder die Anpassung an den standardisierten IKT-Arbeitsplatz. Die Lauffähigkeit von Fachverfahren auf der vorgegebenen Umgebung sind laut IKT-Architektur technologisch zu gewährleisten und ggf. entsprechende Ertüchtigungsmaßnahmen zu planen.

3.8.3 Digitalisierung von Fachaufgaben und dazu nötige IKT-Fachkräftefinanzierung

3.8.3.1 Anwendung des IKT-Rollenkonzepts

Eine gut organisierte Leistungserbringung an den Schnittstellen der Berliner Behörden ist von gesamtstädtischem Interesse. Zu diesem Zweck soll ein einheitliches Verständnis von notwendigen IKT-Rollen hergestellt werden, anhand dessen sich die Berliner Behörden auf die laufenden und anstehenden Veränderungen einstellen können, die aufgrund der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und der Zentralisierung des IKT-Betriebs zum ITDZ Berlin vorgenommen werden müssen. Aus diesem Grund ist ein Organisations- und Rollenkonzept unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) erarbeitet worden, das im IKT-Lenkrat am 23.11.2020 zur Anwendung empfohlen wurde.

Mit der einheitlichen Benennung der IKT und Digitalisierung betreffenden Aufgabenbündel (Rollen) soll eine verbesserte Vergleichbarkeit hergestellt und die Voraussetzungen für neue Anforderungen aufgrund der Digitalisierung der behördlichen Aufgaben geschaffen werden.

Gleichzeitig wird der Betrieb der verfahrensunabhängigen IKT zum ITDZ Berlin verlagert mit entsprechenden Anpassungserfordernissen auf Seiten der jeweiligen Behörde.

Aufgrund der Komplexität der gewachsenen IKT-Strukturen liegen nicht alle benötigten Informationen vor, um die Bezifferung von personellem Mehrbedarf zu ermitteln. Die Zuordnung der Aufgabenbündel (Rollen) und ggf. erforderlich organisatorische Anpassungen liegen in der Personal- und Organisationshoheit der jeweiligen Behörde.

Nicht jede genannte Rolle stellt auch eine neue Stelle im Sinne der Stellenplanung dar. In vielen Fällen werden die in den Rollen beschriebenen Aufgaben bereits durch vorhandene Stellen in den Behörden ausgefüllt und wahrgenommen. Weiterhin können sowohl mehrere Rollen auf eine Person, als auch für eine Rolle Organisationseinheiten gebildet werden. Inwiefern ein tatsächlicher Mehrbedarf an Stellen vorliegt, muss durch die konkrete Anwendung des IKT-Rollenkonzeptes in der jeweiligen Behörde im Einzelfall ermittelt werden.

3.8.4 Ausgaben für die Geschäftsprozessoptimierung (GPO)

Mit dem Doppelhaushalt 2018/19 wurde mit den erstmalig in allen Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei verankerten Mitteln für die Geschäftsprozessoptimierung eine breit angelegte Anschubfinanzierung der GPM-Aktivitäten in den Politikfeldern geleistet.

3.8.4.1 Umsetzung der im Digitalisierungs-Dashboard aufgeführten Maßnahmen

Die Anzahl der für die GPO in Frage kommenden ressortspezifischen Verwaltungsabläufe ergibt sich aus dem Digitalisierungs-Dashboard, welches sich ihrerseits unter anderem aus Prioritäten zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetz (OZG) generiert. Durch die zukünftige Anwendung des „Handbuchs zum Geschäftsprozessmanagement im Land Berlin (GPM-Handbuch)“ werden vor allem GPO- und Digitalisierungsaktivitäten, die der Umsetzung der im Digitalisierungs-Dashboard priorisierten Verwaltungsleistungen dienen, verfolgt.

Daraus ergeben sich folgende jährliche Bedarfe berechnet auf Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2021:

Einzelplan	Pauschale (in T €)
03	5
05	730
06	180
07	550
08	40
09	370
10	400
11	265
12	315
13	100
15	450
Summe	3.405

Die Verwaltungsabläufe in den Bezirken werden gemeinsam mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen je Politikfeld untersucht. Deshalb sind keine Mittelzuweisungen für die Bezirke vorgesehen.

Die Ausgaben für die GPO sind bei Titel 54003 - Geschäftsprozessoptimierung - im jeweiligen Kopfkapitel zu veranschlagen. Die Ausgaben sind wie folgt zu erläutern:

„Ausgaben für die Geschäftsprozessoptimierung nach dem Berliner E-Government-Gesetz“.

Die Ausgaben stehen ausschließlich für Maßnahmen der GPO zur Verfügung. Der Titel ist deshalb mit folgendem Deckungsvermerk zu versehen:

„Der Titel ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen mit dem Titel 51135 gegenseitig deckungsfähig und sonst nur deckungsberechtigt.“

Sofern der Bedarf den Ansatz übersteigt, ist dieser im Rahmen der Revision detailliert zu erläutern und zu verhandeln.

Für standardisierte Verwaltungsabläufe bzw. Querschnittsprozesse, die in mehreren Verwaltungen stattfinden, werden Mittel zentral in der Zuständigkeit des CDO/IKT-Staatssekretärin bzw. IKT-Staatssekretär veranschlagt.

Daneben sind auch bei den Planungen der jeweiligen IT-Fachverfahren in der Maßnahmegruppe 32 - verfahrensabhängige IKT - die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG Bund) und deren Umsetzung auf der Basis des Digitalisierungs-Dashboard entsprechend zu berücksichtigen.

3.8.4.2 Übergreifende Ausgaben zur Digitalisierung von optimierten Geschäftsprozessen

§ 10 Abs. 2 S. 1 EGovG Bln regelt, dass Prozesse vor ihrer Digitalisierung dokumentiert, analysiert und optimiert werden sollen. Eine erfolgreiche GPO wird somit als Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung der Fachaufgaben vorausgesetzt.

Diverse IT-Fachverfahren sind bereits im Land Berlin vorhanden. Die Konsolidierung und Evaluierung der vorhandenen IT-Fachverfahren im Land Berlin durch die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen je Politikfeld ist nach einer Geschäftsprozessoptimierung vorzusehen.

Aufgrund der Komplexität der einzelnen Digitalisierungs-Projekte liegen zum jeweiligen Projektstart noch nicht alle erforderlichen Informationen vor, um die Kosten für die Digitalisierung der optimierten Geschäftsprozesse in jedem Einzelfall beziffern zu können. Aus diesem Grund werden die ressortspezifischen Budgets berechnet auf Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2021 festgelegt.

Einzelplan	Pauschale (in T €)
03	5
05	1.480
06	440
07	350
08	5
09	180
10	395
11	130
12	130
13	5
15	170
Summe	3.290

Die Ausgaben für die übergreifenden Mittel zur Digitalisierung von optimierten Geschäftsprozessen sind beim Titel 51135 - Digitalisierung optimierter Geschäftsprozesse - im jeweiligen Kopfkapitel zu veranschlagen. Die Ausgaben sind wie folgt zu erläutern:

„Ausgaben für die Digitalisierung von optimierten Geschäftsprozessen nach dem Berliner E-Government-Gesetz“.

Die Ausgaben stehen ausschließlich für Maßnahmen der Digitalisierung von optimierten Geschäftsprozessen zur Verfügung. Der Titel ist deshalb mit folgendem Deckungsvermerk zu versehen:

„Der Titel ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen mit dem Titel 54003 gegenseitig deckungsfähig und sonst nur deckungsberechtigt.“

Sofern der Bedarf den festgesetzten Betrag übersteigt, ist dieser im Rahmen der Revision detailliert zu erläutern. Insbesondere ist auch zu beachten, dass die Kosten für die Anpassung der bereits bestehenden IT-Fachverfahren an die technologischen Vorgaben (IKT- Architektur/-liste) berücksichtigt werden.

3.8.5 Gebäudeseitige und allgemeine Migrationsreadiness

3.8.5.1 Herstellung der gebäudeseitigen Migrationsreadiness

Zur fristgemäßen Umsetzung des Programms Zentralisierung IKT-Betrieb ist nach Senatsbeschluss vom 30.08.2022 die bauliche Infrastruktur gemäß E-Government-Gesetz Berlin durch die zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten zu ertüchtigen. Für die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen oder baulichen Unterhaltungsmaßnahmen haben die Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei – unter Beachtung der Vorgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – die notwendige Vorsorge zu treffen.

Unterstützt wird dieser Prozess, indem die Berliner Immobilienmanagement (BIM) auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Finanzen die Herstellung der gebäudeseitigen Migration zentral zu einem Schwerpunkt ihrer Maßnahmenplanungen macht.

Die Bezirksverwaltungen haben für die in ihrer Verantwortung stehenden Gebäude, im Rahmen ihrer Globalsumme die notwendige Vorsorge zu treffen.

3.8.5.2 Allgemeine Migrationsreadiness

Darüber hinaus wird im Kopfkapitel des Einzelplans 25 eine haushaltsmäßige Vorsorge für allgemeine Migrationsreadiness-Maßnahmen im Titel 51112 getroffen. Näheres ist den Regelungen im IKT-Aufstellungs Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zu entnehmen.

3.9 Wirtschaftspläne

Sofern Zuführungen, Zuwendungen oder Zuschüsse Berlins mehr als 100.000 Euro im Planjahr betragen, ist eine Übersicht über den Wirtschaftsplan in die Titelerläuterung aufzunehmen.

Bei Zuführungen, Zuwendungen oder Zuschüssen von 1.000.000 Euro und mehr sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit nachrichtlichem Ausweis der Planstellen/Stellenübersicht als Anlage zum jeweiligen Kapitel aufzunehmen.

Die Wirtschaftspläne einschließlich der Betriebe nach § 26 LHO, der Eigenbetriebe und der BIM GmbH sind elektronisch in der Form des Musters 11 HtR über das jeweilige Spiegelreferat meinem Referat II B zuzusenden.

Der Vordruck ist als Word-Datei auf der Intranetseite der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung verfügbar (Link zur Intranetseite siehe Nr. 7).

Für die Verpflichtung zur Vorlage der Wirtschaftspläne an den Hauptausschuss gilt die Grenze von 100.000 Euro gemäß Auflage 6 zum Haushaltsgesetz 2022/2023. Sofern der aktuelle Wirtschaftsplan für den Haushaltsplanungszeitraum bereits im Vorabdruck des Haushaltsplans 2024/2025 enthalten ist, ist eine zusätzliche Vorlage an den Hauptausschuss nicht nötig.

3.10 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

Zuführungen an Rücklagen sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Entnahmen aus Rücklagen, insbesondere in den Bezirkshaushaltspänen aus der pauschalen Zuweisung für Investitionen, sind nur in der voraussichtlich benötigten Höhe zu veranschlagen.

3.11 Gebührenermittlung auf Grundlage der Kosten- und Ertragsartenrechnung

Die Basis der Gebührenbildung ist in den betreffenden Titelerläuterungen darzustellen. Die Gebühren sollen die durchschnittlichen Stückkosten der Serviceleistung berücksichtigen, die neben Personal- und Sachkosten auch Gemeinkosten beinhalten. Es sind - sofern vorhanden - die herangezogenen Produkte zu benennen. Die Kostendeckungsgrade der Produkte sind in der Produktdarstellung anzugeben.

3.12 Jahresergebnisse

Das noch nicht vorliegende Jahresergebnis 2023 ist im Haushaltsjahr 2025 bei den Titeln 36020 - Überschuss des vorletzten Haushaltsjahres - und 96020 - Fehlbetrag des vorletzten Haushaltsjahres - jeweils mit einem Merkmalsatz von 1.000 Euro zu berücksichtigen.

3.13 Aufwendungen im Kontext dualer Studiengänge

Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dualer Studiengänge entstehen, wird für beide Haushaltsjahre ein zentraler Titel 52535 „Aufwendungen im Kontext dualer Studiengänge“ eingerichtet (vgl. auch Nr. 2.2.2.2).

4. Mittelfristige Finanzplanung einschließlich Investitionsplanung

4.1 Allgemeines

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst die Jahre 2023 bis 2027; die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2026 und 2027.

Die Ansätze in diesen beiden Planungsjahren sind zeitgleich mit den Ansätzen für den Doppelhaushalt und nach gleichen strengen Kriterien zu bilden. Beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen sind sachgerecht und in realistischer Größenordnung abzusetzen. Die Ansätze für die Finanzplanungsjahre sind laufend zu aktualisieren bzw. dem erreichten Verhandlungsstand zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsprechend fortzuschreiben.

4.2 Einnahmen

Zuwendungen und Zuschüsse des Bundes und der Europäischen Union sind grundsätzlich fortzuschreiben, auch wenn die genaue Höhe der Beträge derzeit noch nicht feststeht bzw. abschließende Vereinbarungen noch nicht getroffen sind. Gegebenenfalls sind für die Planungsjahre Erfahrungswerte bzw. Einschätzungen einzusetzen.

4.3 Personalausgaben

Die Personalausgaben werden in den Planungsjahren 2024 und 2025 nach einem gesonderten Verfahren pauschal landesweit fortgeschrieben; eine einzelplanbezogene Fortschreibung entfällt damit. In DAV sind die sich durch Fortschreibung (siehe Punkt 2) für das Jahr 2025 ergebenden Ansätze auf die Jahre 2026 und 2027 zu überrollen.

4.4 Konsumtive Sachausgaben

Die konsumtiven Sachausgaben sind nach den für die Haushaltsjahre geltenden Grundsätzen auch in die Finanzplanungsjahre 2026 und 2027 fortzuschreiben.

4.5 Investitionsausgaben

4.5.1 Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Investitionsausgaben ist das vom Senat am 13.09.2022 beschlossene Investitionsprogramm 2022 bis 2026 sowie die Finanzplanungsansätze aus dem erweiterten Erfassungszeitraum 2027 bis 2031, welche im Rahmen der Aufstellung des Investitionsprogramms 2022 bis 2026 erhoben und revidiert worden sind. In DAV sind weiterhin nur die Jahre 2023 bis 2027 zu erfassen. Der gesamte zehnjährige Zeitraum wird über eine Excel-Tabelle abgebildet werden, die Ihnen durch die Spiegelreferate meines Hauses zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bereich der Hauptverwaltung mit den unmittelbaren Hochbaumaßnahmen des Landes, die im Kapitel 1250 veranschlagt sind, hat die für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung am 15.09.2022 in Abstimmung mit mir ein gesondertes Rundschreiben erlassen (Link siehe Nr. 73).

Desgleichen hat die für Inneres, Digitalisierung und Sport zuständige Senatsverwaltung, ebenfalls in Abstimmung mit mir, ein gesondertes IKT-Aufstellungs Rundschreiben - verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur - erlassen (Link zum IKT-Rundschreiben siehe Nr. 73).

Aufgrund der Verantwortung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für den Gesamthaushalt haben die nachfolgenden Bestimmungen Vorrang, sofern sie von den vorgenannten Rundschreiben der Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen sowie für Inneres und Sport abweichen. Entsprechende Folgerungen werden gegebenenfalls im Zuge der Revisionsarbeiten gezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass Nr. 13.12 (3) HtR nur auf Maßnahmen im Hochbaubereich in den Einzelplänen 01 bis 29 anzuwenden ist.

Ist-Ausgaben sind **abgerundet** auf volle 1.000 Euro in DAV berücksichtigt worden. Gebildete Reste sind **nicht** Bestandteil der Ist-Ausgaben.

Da die technischen Gegebenheiten von ProFiskal hinsichtlich der Titellänge auf 211 Zeichen und sieben Zeilen beschränkt sind, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, die Bezeichnung einer Maßnahme dahingehend anzupassen. Bei Schulbaumaßnahmen ist die Angabe von Schulnummer und -name sowie der Adresse unabdingbar.

Soweit im Kontext des Investitionsprogramms 2022 - 2026 mit Senatsfachverwaltungen eine Substitution von Haushaltsmitteln durch Kreditfinanzierungen von Extrahaushalten ab dem Haushaltsjahr 2024 vereinbart wurde und diese Finanzierungsmodelle dann noch nicht anwendungsreif sein sollten, so dass weiterhin Haushaltsmittel benötigt werden, so sind in Höhe dieses Haushaltsmittelbedarfs Einsparungen bei anderen Investitionsausgaben des jeweiligen Einzelplans gegenüber dem Investitionsprogramm 2022 - 2026 zu erbringen. Dies betrifft im Wesentlichen die BVG-Fahrzeugbeschaffungen (Kapitel 0730, Titel 89113 und 89118) und die Tegel Projekt GmbH (Kapitel 1220, Titel 83111 und 89365).

4.5.2 Investitionsprogramm 2023 bis 2027

Die im Haushaltsplan 2022/2023 veranschlagten Investitionen sowie die im Investitionsprogramm 2022 bis 2026 enthaltenen Maßnahmen bilden grundsätzlich die Basis für eine Berücksichtigung im Investitionsprogramm 2023 bis 2027. Im Hinblick auf den aktuell vorgegebenen investiven Finanzrahmen in Höhe von 3,400 Mrd. Euro für 2024 und 3,285 Mrd. Euro für 2025 bzw. der damit in Verbindung stehenden zentral berücksichtigten pauschalen Minderausgaben in Höhe von 637 Mio. Euro in 2024 und 927 Mio. Euro in 2025, sind Streichungen und Verschiebungen bereits im Investitionsprogramm 2022 bis 2026 berücksichtigter Maßnahmen unvermeidlich. Des Weiteren sind Neuansmeldungen durch Streichungen und Verschiebungen auszugleichen.

Mein Haus wird entsprechend der finanziellen Rahmenbedingungen daher ein angepasstes Investitionsprogramm vorgeben. Hierbei soll bei der Veranschlagung von Bauausgaben eine insgesamt überhöhte Veranschlagung vermieden werden. Es erfolgt eine Festsetzung der Raten nach der Maßgabe von Erfahrungswerten, ohne jedoch den angedachten Baufortschritt grundsätzlich in Frage zu stellen, d. h. die bedarfsgerechte Ausfinanzierung von laufenden Baumaßnahmen wird sichergestellt werden. Hierzu wird die Deckungsfähigkeit von Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) erweitert (siehe Nr. 4.5.4 und 4.5.6).

Das vorgegebene Investitionsprogramm 2022 bis 2026 wird im Rahmen der Verhandlung auf der Referatsleitungsebene bzw. bei noch offenen Punkten in den AbtL- und Chefgesprächen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Excel-Tabelle. Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften (beispielsweise Charité, Universitäten, SILB und SODA), im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 6 LHO ggf. ab einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von 3 Mio. Euro³. Es sind dabei folgende Punkte zu beachten:

1.) Im Hinblick auf die Auflösung der pauschalen Minderausgaben im Kapitel 2910 sind grundsätzlich alle Maßnahmen darauf zu prüfen ob,

- Maßnahmen für die Dauer des Planungszeitraumes entfallen können,
- Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können,
- die Jahresraten dem erwartbaren Ausgabenverlauf entsprechen.

2.) Gegenüber den Ausgaben des dritten bis fünften Planungsjahres des Investitionsprogramms 2022 bis 2026 sind zu berücksichtigen:

- Änderungen der Dringlichkeitsreihenfolge (Austausch von Maßnahmen),
- aktualisierte Gesamtkosten auf Grund eines höheren Detaillierungsgrades der Planung (Schätzung gemäß Erläuterungsbericht, Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, erweiterte Vorplanungs-, Bauplanungs- und gegebenenfalls Ergänzungsunterlagen) sowie
- ein entsprechend dem Baufortschritt veränderter Ausgabebedarf in den einzelnen Planungsjahren.

Wenn bei einzelnen Maßnahmen höhere Ausgaben erforderlich sind, müssen zum Ausgleich andere Maßnahmen zurückgestellt werden. Eine zeitliche Streckung von bereits veranschlagten Maßnahmen ist als Ausgleich nicht akzeptabel. Bei Baumaßnahmen sollen die Raten dem aktuellen Planungsstand und dem tatsächlichen Baufortschritt angepasst werden. Auch hierbei ist der Investitionsrahmen einzuhalten.

3.) Neubeginner, d. h. Maßnahmen, die bereits im Investitionsprogramm 2022 bis 2026 enthalten sind und nun in die Haushaltsjahre 2024 bzw. 2025 vorrücken sollen, sind auf Grund der Überbuchung im investiven Bereich zu vermeiden.

³ § 24 Abs. 6 LHO

Soweit gleichwohl ein dringender Bedarf besteht, ist dieser näher zu erläutern. Unvermeidbare Neuansmeldungen sind nur für das Jahr 2027 zulässig und über Streichung bzw. Verschiebung von Maßnahmen in den Finanzrahmen einzupassen. Für Baumaßnahmen (einschließlich Zuschussbaumaßnahmen) ist das Vorliegen von Bauplanungsunterlagen bzw. Erweiterten Vorplanungsunterlagen als Veranschlagungsgrundlage sowie die Einreichung eines Erläuterungsberichts (III 121 F ABau) obligatorisch.

- 4.) Bauablaufbedingte Ratenverschiebungen sind im Rahmen der Verhandlung - soweit Änderungen an den vorgegebenen Werten erfolgen sollen - zu begründen und abschließend abzustimmen, ebenso Fortschreibungen in der Hauptgruppe 8 aufgrund rechtlicher/vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere Zuschuss- bzw. Zuwendungsverträge.
- 5.) Sofern bei Maßnahmen lediglich der kommunale Eigenanteil nachgewiesen wird, d. h. die Finanzierung erfolgt aus den GRW-Mitteln des Kapitels 1330, sind die Gesamtkosten mitzuteilen.
- 6.) Bei Zuschüssen für Maßnahmen der o. g. Landesbeteiligungen und -körperschaften ist es erforderlich, zwischen Baumaßnahmen nach Nr. 1.1.1 AV § 24 LHO und Sanierungen zu unterscheiden. Daher ist für alle neu einzurichtenden Titel die folgende Systematik zu verwenden:

89100 bis 89149 = Zuschüsse an ... für Baumaßnahmen

89150 bis 89189 = Zuschüsse an ... für Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen mit investiv wirkenden Wertsteigerungsanteilen

Bei gemischten Maßnahmen gilt für die Veranschlagung das Überwiegenheitsprinzip. Bestehende Titel behalten ihre bisherige Titelnummer.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, für die keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, dürfen für das Haushaltsjahr 2024 nicht berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 3 LHO). Für das Haushaltsjahr 2025 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorlage von Bauplanungsunterlagen in 2024 gewährleistet werden kann. Es besteht eine erhöhte Begründungspflicht⁴. Sofern ausnahmsweise eine Veranschlagung ohne vorliegende Bauplanungsunterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO im Haushaltsjahr 2025 beabsichtigt wird, ist in den Titelerläuterungen unbedingt wie folgt auf den voraussichtlichen Vorlagetermin der Bauplanungsunterlagen hinzuweisen (vgl. auch Anlage 09):

⁴ II 110 ABau

"Es wird erwartet, dass Bauplanungsunterlagen im [...] Quartal 2024 vorliegen werden."

Maßnahmen, für die die Finanzierung der Folgekosten nicht gesichert ist, werden nicht anerkannt. Der Baubeginn für diese Maßnahmen ist bis zur Klärung der Finanzierung der Folgekosten zurückzustellen.

Baumaßnahmen, deren Beginn bisher für die Jahre 2024 oder 2025 vorgesehen ist, sind auf ihre fortdauernde Notwendigkeit hin zu prüfen. Hierzu sind entsprechende Erläuterungen (unter Berücksichtigung aktualisierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen⁵) vorzuhalten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Maßnahmen, für die diese Unterlagen nicht vorliegen, nicht in den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 aufgenommen werden.

Die Ansätze für Baumaßnahmen sind grundsätzlich so zu bemessen, dass eine zügige und wirtschaftliche Baudurchführung ermöglicht wird. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25 Mio. Euro sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ausfinanziert werden. Zur Einhaltung des Planungsrahmens sind gegebenenfalls andere Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen.

4.5.3 Schulbaumaßnahmen und andere Maßnahmen aufgrund städtebaulicher Verträge

Für die systematische Erfassung von Einnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen bei bezirkseigenen Schulbaumaßnahmen ist im jeweiligen Schulkapitel, in dem Maßnahmen mit städtebaulichem Vertrag etatisiert sind, der Einnahmetitel 34290 - Sonstige zweckgebundene Einnahmen für Investitionen - einzurichten. Zur Abgrenzung sind wie folgt Unterkonten für diesen Einnahmetitel vorzusehen:

Unterkonto 110 für Schulbaumaßnahmen der pauschalen Zuweisung für Investitionen

Unterkonto 111 für Schulbaumaßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen.

Soweit Schulbaumaßnahmen nicht über den Bezirkshaushalt, sondern aus dem Kapitel 2712 finanziert werden, sind die Einnahmen aus damit zusammenhängenden etwaigen städtebaulichen Verträgen im Kapitel 2712 zu vereinnahmen. Dies gilt in diesen Fällen auch dann, wenn der Bezirk für das Vertragsmanagement des jeweiligen städtebaulichen Vertrages zuständig ist.

Soweit Schulbaumaßnahmen in diesem Kontext von der HOWOGE errichtet werden, sind diese Beträge wie folgt zu vereinnahmen (s. dazu auch 4.5.14):

⁵ II 110 ABau

Unterkonto 112 für Schulbaumaßnahmen die durch die HOWOGE umgesetzt werden.

Bei anderen Maßnahmen sind die Einnahmen bei Titel 34290 in dem jeweiligen Fachkapitel zu veranschlagen, aus dem die Ausgaben geleistet werden.

4.5.4 Veranschlagung von Grunderwerbskosten

Für neu beginnende Baumaßnahmen sind die Kosten für den Kauf von dafür benötigten Grundstücken des Verwaltungsvermögens als Teil der Gesamtkosten unter dem jeweiligen Titel der Hauptgruppe 7 bei dem betroffenen Kapitel zu veranschlagen. Sollte der Zeitpunkt des Grunderwerbs und der Beginn der Maßnahme zeitlich weit auseinanderfallen, ist der Grunderwerb als eigenständige Maßnahme zu behandeln.

Dies wäre insbesondere dann einschlägig, wenn das Grundstück nach dem Kauf zunächst für eine Zwischennutzung verwendet wird.

In die Bauplanungsunterlage sind die Grunderwerbskosten als Teil der Kostenberechnung aufzunehmen. Vor der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben für eine Baumaßnahme sind die für den Grunderwerb erforderlichen Ausgaben aus dem Titel für Bauvorbereitungsmittel zu leisten und später an diesen zu erstatten, vgl. Nr. 3.1 AV § 54 LHO. Auf § 64 LHO „Grundstücke“ wird verwiesen.

Die allgemeinen Erläuterungen für Baumaßnahmen, für die Grunderwerb erforderlich ist, setzen sich wie folgt zusammen:

Baukosten	T €
Grunderwerbskosten.....	T €
Gesamtkosten.....	T €

Grunderwerbskosten, die im Zusammenhang mit einer von Dritten geförderten Investitionsmaßnahme entstehen (z. B. GRW), sind dezentral in dem die Baumaßnahme bewirtschaftenden Einzelplan (d. h. nicht im Einzelplan 13) unter dem Titel 82165 - Kauf von bebauten Grundstücken für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen - bzw. unter dem Titel 82265 - Kauf von unbebauten Grundstücken für von Dritten geförderte Investitionsmaßnahmen - nachzuweisen.

4.5.5 Veranschlagung von beweglichen Sachen

Beschaffungen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250 T € je Beschaffung/Vorhaben sind für die verfahrensunabhängige IKT bei Titeln aus dem Kennzahlenbereich von 81260 bis 81277 und 81280 bis 81288 zu veranschlagen.

Die verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur umfasst Funktionen, die grundsätzlich an allen Verwaltungsarbeitsplätzen benötigt werden. Eine detaillierte Definition und sich daraus ergebende Buchungshinweise sind der Buchungsrichtlinie zu den landeseinheitlichen IT-Kostenträgern in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für Beschaffungen für die verfahrensabhängige IKT mit einem Mittelbedarf von mehr als 250 T € je Beschaffung/Vorhaben gilt der Kennzahlenbereich von 81230 bis 81258. Zur verfahrensabhängigen IKT-Infrastruktur zählen Besonderheiten, die spezielle oder zusätzliche Komponenten benötigen, wie z. B. computerunterstützte Konstruktions- und Fertigungsarbeitsplätze, Funkleitwarten, Labore, Archive usw.

Zur Beschaffung von beweglichen Sachen durch die Bezirke siehe ergänzend Punkt 4.5.11.1.

4.5.6 Erläuterungen

In den Allgemeinen Erläuterungen zu den Kapiteln 1250, 2710 und 2712 ist einheitlich folgende Regelung zur Deckungsfähigkeit aufzunehmen:

„Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 7 und 8, mit Ausnahme der Obergruppen 86, der Kapitel 1250, 2710 und 2712 sind untereinander deckungsfähig; die Ausgaben unterliegen außerdem der Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 LHO.“

Darüber hinaus ist in den allgemeinen Erläuterungen der Einzelpläne 03 bis 29 einheitlich folgende Regelung zur Deckungsfähigkeit aufzunehmen:

„Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppe 8 des Einzelplans [jeweiligen Einzelplan nennen], mit Ausnahme der Obergruppe 86, sind untereinander deckungsfähig, im Übrigen deckungsberechtigt gemäß § 20 Abs. 1 LHO.“

Abweichend von den HtR müssen an den Titeln, die unter die beiden vorstehenden Regelungen fallen, nicht noch einmal Deckungsvermerke angebracht werden.

Bei allen Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben ist jeweils der aktuelle Stand der Planungen in die Erläuterungen aufzunehmen (Beispiel Erläuterung siehe Anlage 09). Die jeweils aktuellste der folgenden acht Positionen ist mit Datum zu benennen:

1. Bedarfsprogramm eingereicht
2. Bedarfsprogramm anerkannt
3. Vorplanungsunterlagen eingereicht

4. Vorplanungsunterlagen geprüft
5. erweiterte Vorplanungsunterlagen eingereicht
6. erweiterte Vorplanungsunterlagen geprüft
7. Bauplanungsunterlagen eingereicht
8. Bauplanungsunterlagen geprüft

Die für Stadtentwicklung und Wohnen zuständige Senatsverwaltung hat dazu einen Vordruck entwickelt, der als Bestandteil der Anmeldungen bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen ist.

Sofern keine Angaben zum Planungsstand gemacht werden, gilt die Maßnahme als nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagt und wird ggf. zur Streichung vorgeschlagen.

Ferner ist in den Erläuterungen jeweils das Datum des Erläuterungsberichts sowie der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzugeben.

Ergänzend zu den Erläuterungsberichten müssen aussagekräftige Informationen über jede einzelne Maßnahme vorgelegt werden, die neben der Beschreibung der Maßnahme auch ihre Notwendigkeit darstellen.

Ferner sind in den Erläuterungen die bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme entstehenden Bauverwaltungskosten, die Folgekosten einschließlich der zusätzlichen Personalausgaben (... Stellen) sowie ein Hinweis anzugeben, wie die Baufolgekosten nach Inbetriebnahme des Vorhabens finanziert werden.

Maßnahmen ohne Erläuterungsberichte und die weitergehenden Informationen, insbesondere auch ohne Darlegung der Finanzierung der Baufolgekosten, können nicht hinreichend geprüft und daher auch nicht anerkannt werden.

Außerdem müssen Umplanungen, Zurückstellungen, Vorfinanzierungen oder Planungsänderungen erläutert werden. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen in der Spalte „Restkosten“ Plus- oder Minusbeträge erscheinen, deren Entstehen nicht ohne weiteres erkennbar ist. Ferner ist anzugeben, ob die Kostenrichtwerte der für Stadtentwicklung und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung eingehalten oder aus welchen Gründen gegebenenfalls davon abgewichen worden ist.

Nachmeldungen zu Bauplanungsunterlagen müssen spätestens mit der Baumittelliste vorgelegt werden. Sollte dies nicht erfolgen, gilt die Maßnahme als nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagt und wird ggf. zur Streichung vorgeschlagen.

Sofern sich bei Investitionen im Schulbau ein außerschulischer Bedarf ergibt, ist bei den Gesamtkosten ein „Davon-Ausweis“ der durch den außerschulischen Bedarf bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme vorzunehmen, z. B.

„Gesamtkosten = 7,6 Mio. €, davon 3,2 Mio. € sportfachlich bedingt.“

Ein außerschulischer Bedarf liegt vor, wenn Anforderungen an die Baumaßnahme außerhalb der schulfachlichen Notwendigkeit liegen. Außerschulische Bedarfe in diesem Sinn können unter anderem sein:

- Sozialräumliche Öffnung/Mehrfachnutzung des Objektes, z. B. die Schaffung von Räumen für die Nutzung als Bibliothek, als Jugendfreizeiteinrichtung oder Seniorentreff.
- Erweiterter Bedarf an die bauliche bzw. technische Anlage, z. B. zusätzliche Tribünen in Sporthallen für die Durchführung von Sportveranstaltungen, zusätzliche Hallenteile, größere Mehrfeldsporthallen für den Vereins- und Breitensport, größer dimensionierte ungedeckte Sportanlagen oder Flutlichtanlagen auf Freisportanlagen.
- Sonstige außerschulische Bedarfe i. S. d. oben genannten Definition.

4.5.6.1 Erfordernisse des § 24 Abs. 5 LHO

Für alle noch nicht begonnenen⁶ Maßnahmen der Hauptgruppe 7 ist nachrichtlich der voraussichtliche Fertigstellungszeitpunkt anzugeben. Entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 24 Abs. 5 LHO sind die Gesamtkosten (jeweils aktuellster Stand; siehe oben), basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindex der letzten fünf Jahre, auf diesen Fertigstellungszeitpunkt hin hochzurechnen und in den Erläuterungen darzustellen. Der nachrichtliche Ausweis in der Finanzplanung erfolgt durch mein Referat II LIP. Die Ermittlung der durchschnittlichen Steigerung ist jährlich auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgelegten Augustwertes vorzunehmen. Die zu Grunde zu legenden Baupreisindizes lauten für

- | | |
|--|-------|
| • Hochbaumaßnahmen | 8,1 % |
| • Straßenbaumaßnahmen | 7,2 % |
| • Ingenieurbaumaßnahmen (Brücken und Tunnel) | 7,5 % |
| • Landschaftsbau | 7,0 % |

⁶ Die Ausführung einer Maßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrags. (Dittrich: „Kommentar zur BHO“)

Diese nachrichtlichen Angaben sind in den folgenden Planaufstellungen mit gegebenenfalls aktualisierten Werten fortzuschreiben. Maßgabe für die Veranschlagung und Ratenbildung bleibt jedoch nach wie vor die jeweils aktuellste Unterlage.

Die fiktive Bauindexsteigerung ist keinesfalls in die Gesamtkosten einzurechnen, sondern wird nur nachrichtlich ausgewiesen.

Die Rechenmethodik zur Ermittlung des jeweiligen Wertes wird am Beispiel der Bauwerkskategorie „Hochbau“ in der Anlage 10 aufgezeigt. Ihr ist überdies eine vereinfachte Berechnung der fiktiven Indexsteigerung zu entnehmen.

4.5.6.2 Angaben gemäß Auflage 8 zum Haushalt 2022/2023

Gemäß Auflage 8 zum Haushalt 2022/2023⁷ sind die im § 31 LHO und den AV § 31 LHO vorgeschriebenen Angaben zu den Folgekosten von Investitionsmaßnahmen⁸ - wo immer möglich auf Basis einer Lebenszyklusbetrachtung - künftig in den Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen im Haushaltsplan abzdrukken. Sollten die Bauplanungsunterlagen (BPU) bzw. die Erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) und die Folgekostenabschätzungen zum Termin der Drucklegung im Ausnahmefall noch nicht vorliegen, so sind die entsprechenden Angaben in geeigneter Form in einer gesonderten Vorlage an den Hauptausschuss darzustellen.

Unter den Lebenszykluskosten wird die Summe aller Kosten verstanden, die ein Investitionsobjekt über den gesamten Lebenszyklus hinweg verursacht. Dazu zählen die Gesamtkosten der Errichtung (einschließlich Planungskosten), die gesamten Betriebs- und Instandsetzungskosten sowie die sonstigen Kosten während der Nutzungsdauer und die Entsorgungs- bzw. Recyclingkosten. Die nach der Errichtung anfallenden Kosten sind mit einem Kalkulationszinssatz von 2% abzuzinsen.

Lebenszyklusbetrachtungen sind nur bei Neubaumaßnahmen (einschließlich Zuwendungsbaumaßnahmen) des Hochbaus und des Ingenieurbaus anzustellen, die erstmals im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Die Lebenszykluskosten sind zusammen mit den Nutzungskosten wie folgt in den Erläuterungen darzustellen:

„Die theoretischen Lebenszykluskosten der Baumaßnahme ergeben voraussichtlich... €. Davon betragen die zu erwartenden jährlichen Nutzungskosten nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich ... € bei einer geschätzten Nutzungsdauer von ... Jahren.“

⁷ Drucksache Nr. 19/0400

⁸ Siehe Nr. 4.4 AV § 31 LHO

Soweit eine Darstellung der Lebenszyklusbetrachtung nicht möglich ist, ist zumindest folgende Angabe mit dem entsprechenden Betrag in den Erläuterungen zu machen:

„Die theoretischen Folgekosten der Baumaßnahme lassen sich derzeit nicht auf Basis einer Lebenszyklusbetrachtung darstellen. Die zu erwartenden jährlichen Nutzungskosten betragen nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich ... € bei einer geschätzten Nutzungsdauer von ... Jahren.“

Die Nutzungskosten ergeben sich als Summe der Betriebs- und Instandsetzungskosten nach DIN 18960 (siehe Formular ABau III 1323. H F).

4.5.7 Einreichung der Unterlagen

Ergänzend zu der Excel-Tabelle zum Investitionsprogramm 2023 bis 2022 sind die Erläuterungsberichte (III 121 F ABau), die Erläuterungen sowie die Dringlichkeitslisten in elektronischer Form einzureichen.

4.5.8 Besonderheiten der bezirklichen Investitionsplanung

Alle wichtigen Hinweise für die Anmeldung zum Investitionsprogramm 2023 bis 2027 sowie den Einreichungstermin für die Anmeldungen konnten Sie meinem Schreiben II LIP 3 - H 1420-1/2022-1-2 vom 08.11.2022 entnehmen.

Überdies ist im Vorbericht zu den 12 Bezirkshaushaltsplänen einheitlich folgende Regelung zur Deckungsfähigkeit aufzunehmen:

„Besondere Regelung zur Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Deckungsvermerk:

Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Obergruppe 86 sind mit Zustimmung der Serviceeinheit Finanzen innerhalb der jeweiligen Hauptgruppe untereinander deckungsfähig, im Übrigen deckungsberechtigt gemäß § 20 Abs. 1 LHO.

Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Obergruppe 86 sind mit Zustimmung der Serviceeinheit Finanzen untereinander deckungsfähig.“

Die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen erstellen je eine fachbezogene, überbezirkliche Dringlichkeitsliste⁹. Grundlage sind die fachbezogenen Dringlichkeitslisten für die

⁹ Siehe Nr. 4.12 AV § 31 LHO

vorhergehende Zusammenstellung der im Land Berlin geplanten Investitionsmaßnahmen. Dabei sind die Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der bezirklichen Dringlichkeitslisten¹⁰ zu erfassen und zu bewerten, die im zweiten bis fünften Planungsjahr begonnen werden sollen. Die überbezirklichen Dringlichkeitslisten sind bis zum

7. April 2023

in elektronischer Form bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Die Bezirke erhalten von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen ebenfalls jeweils eine Ausfertigung.

4.5.9 Umwandlung von bis zu 20 % aus Mitteln der pauschalen Zuweisung für Investitionen in Mittel des Bauunterhalts

Es besteht die Möglichkeit bis zu 20 % der Mittel der pauschalen Zuweisung für Investitionen in Mittel des baulichen Unterhalts umzuwandeln und dies im Haushaltsplanentwurf bereits zu berücksichtigen. Soweit von der Möglichkeit gebraucht gemacht wird, ist der Senatsverwaltung für Finanzen zur Nachschau mitzuteilen, in welcher Höhe eine Umwandlung unter Nennung der begünstigten Kapitel/ Titel erfolgt ist.

4.5.10 Modifizierung der bezirklichen Investitionspauschale

Im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO) wird die Senatsverwaltung für Finanzen, entsprechend dem im Aufstellungs Rundschreiben für das Investitionsprogramm 2023 bis 2027 - Teilbereich Bezirke - vom 8.11.2020 (II LIP 3 - H 1420-1/2022-1-2) dargestellten Verfahren, Überschreitungen der bezirklichen Investitionspauschalen im Wege der Basiskorrektur ausgleichen.

Sofern in der Haushaltsplanung 2024/2025 die pauschalen Investitionsausgaben *der BSO* den Schwellenwert von 35 % der Investitionspauschale überschreiten, soll der Bezirk in Erwartung der zugesagten Basiskorrektur eine pauschale Minderausgabe bis maximal zur Höhe des Überschreibungsbetrages in den Bezirkshaushaltsplan einstellen (Buchungsstelle 4500/ 71903), ohne dass diese in der Nachschau auf die 1 %-Grenze angerechnet wird.

In den Bezirkshaushaltsplänen 2024/2025 sowie in den bezirklichen Investitionsprogrammen 2023 bis 2027 können unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen somit zusätzliche Schulbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 5,5 Mio. Euro aufgenommen werden.

¹⁰ Siehe Nr. 4.10 AV § 31 LHO

Sollte ein Bezirk in einem oder in wenigen Haushaltsjahren den Schulbau so stark forcieren bzw. vorziehen, dass in Folgejahren keine oder nur noch vergleichsweise wenige Schulbaumaßnahmen umzusetzen sind und infolgedessen die Investitionspauschale dann weitgehend für nichtschulische Zwecke verwendet werden kann, behält sich die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung korrigierende Eingriffe vor.

4.5.11 Ergänzender Hinweis für die Veranschlagung von Schulbaumaßnahmen

Ergänzend zu Nr. 4.5.3 sind gegenüber den Ausgaben des dritten bis fünften Planungsjahres des o. a. Investitionsprogramms auch Änderungen der Dringlichkeitsreihenfolge (Austausch von Maßnahmen)¹¹, zu berücksichtigen.

Angesichts der Vielzahl von Schulbaumaßnahmen ist eine einheitliche Strukturierung der Titelbezeichnung unerlässlich, damit schnell Einvernehmen über den Verhandlungsstand erzielt werden kann.

***Schulnummer (Komma), Name der Schule (Doppelpunkt):
Maßnahme (Semikolon); Postleitzahl (Komma), Straße Hausnummer***

Soweit eine Sanierung von bezirklichen Schulen ansteht (entweder durch den Bezirk selbst oder durch die für Stadtentwicklung und Wohnen zuständige Senatsverwaltung bzw. die HOWOGE) haben die Bezirke sicherzustellen, dass für gegebenenfalls anfallende Kosten der Interimsunterbringung Haushaltsvorsorge getroffen wird. Soweit diese Kosten nicht über die Kostengruppe 250 (Übergangmaßnahmen) bei dem Investitionstitel der Baumaßnahme selbst berücksichtigt werden (können), ist die Haushaltsvorsorge erforderlichenfalls durch konsumtive (Anmietungen, Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern etc.) oder investive (Containerbeschaffungen) Veranschlagungen sicherzustellen. Für Schulbaumaßnahmen der HOWOGE, bei denen Interimsmaßnahmen nicht von der HOWOGE finanziert werden (bspw. wenn die Ersatzunterbringung nicht über Container auf dem Schulgelände gewährleistet werden kann), ist die Schülerbeförderung ebenfalls über die üblichen konsumtiven Titel zu finanzieren. Die entsprechenden Ausgaben werden basiskorrigiert und sind bei der Haushaltsplanaufstellung durch eine pauschale Mehreinnahme gegen zu finanzieren. Für jede 2024 oder 2025 beginnende Sanierungsmaßnahme ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine erforderliche Interimsunterbringung finanziell abgesichert ist.

¹¹ Siehe Nr. 4.3.1 AV § 31 LHO

4.5.11.1 Veranschlagung von beweglichen Sachen

Die für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehenen Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen mit Gesamtkosten bis zu 100 T € sind im Kapitel 4500 Titel 81178 auszuweisen. Erläuterungen sind dafür nicht erforderlich.

4.5.11.2 Einreichung der Unterlagen

Ergänzend bitte ich um die Einreichung folgender Unterlagen in elektronischer Form:

Anschreiben	1 x
Erläuterungsberichte (III 121 F ABau)	1 x
Titelerläuterungen	1 x
Dringlichkeitslisten	1 x für Hochbau 1 x für Tiefbau 1 x für weitere fachbezogene Dringlichkeitslisten

4.5.12 Kommunalinvestitionsprogramm (KInv)

Die Möglichkeit der Förderung investiver Maßnahmen auf der Grundlage von Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24.06.2015¹², das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.09.2021¹³ geändert worden ist, wurde um weitere zwei Jahre verlängert. Geförderte Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2023 vollständig abgenommen und bis zum 31.12.2024 vollständig abgerechnet werden. Eine spätere Förderung durch Bundesmittel ist nicht möglich. Daher können im Haushaltsjahr 2024 letztmalig Ansätze für die Schlussfinanzierung der Maßnahmen veranschlagt werden.

Investive Maßnahmen, die auf der Grundlage von Kapitel 2 KInvFG gefördert werden (Finanzhilfen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen), sind bis zum 31.12.2025 vollständig abzunehmen und bis zum 31.12.2026 abzurechnen. Für diese Maßnahmen können in beiden Haushaltsjahren Ansätze veranschlagt werden.

Die maßnahmendurchführenden Verwaltungen haben für die ihnen zur Verfügung stehenden und abzurechnenden Haushaltsmittel die Belegung durch konkrete Maßnahmen zu prüfen und sicherzustellen, dass die bisher meiner Verwaltung gemeldeten Maßnahmen innerhalb der

¹² BGBl. I S. 974

¹³ BGBl. I S. 4148

o.g. Zeiträume vollständig abgenommen bzw. abgerechnet werden können. Ebenso ist sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig eingesetzt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen zu planen. Das Ergebnis Ihrer Prüfung teilen Sie bitte meinem Referat II LIP **spätestens bis zum 01.03.2023** mit.

Abweichend vom Verfahren nach Kapitel 1 KInvFG werden die aus dem KInvFF geförderten Maßnahmen gem. Kapitel 2 KInvFG weiterhin nicht im Kapitel 2920, sondern wie bisher im Kapitel 2710 veranschlagt. Die Finanzmittel werden wie auch jetzt schon im Titel 70200 zur Verfügung gestellt und über die Titel 70231 bis 70242 (ohne die Titel 70234 und 70236) im Wege von Auftragswirtschaft verausgabt.

4.5.13 Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sind voraussichtlich keine Regelzuweisungen an das SIWA gem. § 4 Abs. 1 SIWA ErrichtungsG möglich.

Sofern sich nennenswerte Mehrkosten bei bereits im SIWA veranschlagten Maßnahmen abzeichnen, ist durch die betroffene Senatsverwaltung bzw. den betroffenen Bezirk zu prüfen, ob aus dem jeweiligen Einzelplan bzw. aus dem Bezirkshaushaltsplan planmäßige Sonderzuführungen an das SIWA zu leisten sind um beispielsweise einen Baustopp zu verhindern. Diese planmäßigen Sonderzuführungen wurden bereits in der Vergangenheit und zuletzt mit dem Haushaltsplan 2022/23 praktiziert. Dazu wird in dem entsprechenden Fachkapitel der Titel 88401 - Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) - eingerichtet um dann die dort veranschlagten Mittel dem SIWA zuzuweisen.

4.5.14 Schulbau durch die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Sanierungs- und Neubaumaßnahmen, die die HOWOGE durchführen soll, werden durch die Taskforce Schulbau beschlossen. Die gegebenenfalls notwendige Aktualisierung der Maßnahmenbezeichnung bzw. der Gesamtkosten der entsprechenden Anlage 4 des Investitionsprogrammes 2022 bis 2026 erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Absprache mit der HOWOGE.

Einnahmen aus Erbbauzinsen

Bezirke, die von der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH Schulgebäude anmieten, die sich auf im bezirklichen Fachvermögen befindlichen Grundstücken befinden und durch

Erbbaurechtsvertrag der HOWOGE überlassen werden, haben im jeweiligen Kapitel der betreffenden Schulart¹⁴ den Einnahmetitel 12446 - Einnahmen aus Erbbauzinsen für Grundstücke mit Schulgebäuden der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH einzurichten. Die FKZ¹⁵ richtet sich nach der jeweiligen Schulart. Der Einnahmetitel ist zunächst mit einem Merksatz in Höhe von 1.000 Euro zu versehen, sofern aufgrund des gegebenen Verhandlungsstandes noch keine konkrete Bezifferung der Einnahmen möglich ist.

Mietaufwendungen für die Nutzung der HOWOGE-Schulgebäude

Mietzahlungen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen, die die Bezirke für die Anmietung von Schulen der HOWOGE benötigen, werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nochmals zentral im Kapitel 2729 veranschlagt und bei Bedarf in die Bezirke umgesetzt. Die Bezirke sind aufgefordert, wie bereits im Doppelhaushalt 2022/2023, in den jeweils betroffenen Schulbaukapiteln bei dem Titel 51846 - Mietaufwendungen für die Nutzung von Schulgebäuden der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH - Merksätze samt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000 Euro zu veranschlagen, s. auch Schreiben zur Vorgehensweise und Beachtung haushaltsrechtlicher Erfordernisse vor Beurkundung der Mietverträge für HOWOGE-Schulen vom 24.08.2022; und ggfs. Folgerundschreiben.

Lose Erstausrüstung

Da die Kosten für die Beschaffung der losen Erstausrüstung der HOWOGE-Schulen ebenfalls zentral bei Kapitel 2729 veranschlagt und bei Bedarf in die Bezirkshaushaltspläne umgesetzt werden, ist bei den jeweiligen bezirklichen Schulbaukapiteln - soweit nicht bereits vorhanden - der Titel 81279 - Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen - mit einem Merksatz samt Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.000 Euro zu veranschlagen. Soweit der Titel 81279 durch mehrere Maßnahmen belegt ist, sind die einzelnen HOWOGE-Maßnahmen auf getrennte UK aufzuteilen.

Einnahmen aus städtebaulichen Verträgen und Beteiligung privater Dritter an Kosten der Grundstücksbeschaffung

Soweit Einnahmen aus städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit HOWOGE-Schulbauprojekten vereinnahmt werden (durch Bezirke bzw. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - WBL), sind diese umgehend an die HOWOGE weiterzuleiten. Hierfür ist im selben Haushaltsjahr im entsprechenden Schulkapitel der Titel 89190 - Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Baumaßnahmen aus zweckgebundenen

¹⁴ Kapitel 3701 für Grundschulen; Kapitel 3702 für Sekundarschulen; Kapitel 3703 für Gemeinschaftsschulen; Kapitel 3704 für Gymnasien und Kapitel 3705 für Sonderpädagogische Förderzentren.

¹⁵ FKZ 112 für Grundschulen, FKZ 114 für Sekundarschulen; Gemeinschaftsschulen und Gymnasien oder FKZ 124 für Sonderpädagogische Förderzentren.

Einnahmen von Dritten - einzurichten. Sofern im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 eine Vereinnahmung von Beträgen bei Titel 34290, Unterkonto 112, beabsichtigt wird (s. auch Punkt 4.5.3), ist ein Ansatz in gleicher Höhe und im selben Haushaltjahr bei Titel 89190 zu veranschlagen. Die FKZ richtet sich nach der entsprechenden Schulart. Die Verwendung dieser Beträge durch die HOWOGE für die jeweilige Schulbaumaßnahme reduziert im Ergebnis die vom Bezirk zu zahlenden Mieten.

Sofern sich nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung im Rahmen städtebaulicher Verträge eine Beteiligung privater Dritter an Kosten der Grundstücksbeschaffung für ein Schulgrundstück ergibt, auf dem die HOWOGE eine Schule errichtet und zuvor das Grundstück bereits erworben hat oder erwerben wird, sind entsprechende Einnahmen des Bezirks gleichermaßen über den Titel 89190 an die HOWOGE weiterzuleiten.

Sofern bei Aufstellung des Haushaltsplans noch Ungewissheit über etwaige Einnahmen aus städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit HOWOGE-Schulbauprojekten besteht, sind bei dem Titel 34290 und bei dem Titel 89190 ein Merkansatz in Höhe von je 1.000 Euro zu veranschlagen.

4.5.15 Innovationsförderfonds (IFF)

Die aus dem Innovationsförderfonds (IFF) bereitgestellten Ausgabemittel sind der Höhe nach im entsprechenden Einzelplan bei den umzusetzenden Maßnahmen mit zu veranschlagen.

Die Höhe des Anteils der IFF-Mittel am Ansatz ist in der Titelerläuterung anzugeben.

Zusätzlich ist folgender Satz in die Titelerläuterung aufzunehmen:

„Vgl. auch Erläuterung zu Titel 35907 im Kapitel 2910. Ausgaben bzw. Mehrausgaben dürfen nur soweit geleistet werden, wie der Eingang der Einnahmen bzw. Mehreinnahmen rechtlich oder tatsächlich gesichert ist; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).“

Bei kofinanzierten Maßnahmen (z. B. Bundesmittel) ist ein korrespondierender Einnahmetitel im Fachkapitel zu veranschlagen.

Die in einem Titel veranschlagten Ausgabemittel für IFF-Projekte sind - auch bei Kofinanzierung - gesperrt zu veranschlagen. Die Aufhebung der Sperre ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu beantragen.

5. Besonderheiten in den Bezirkshaushaltsplänen

5.1 Gesonderte Mitteilung des Bezirksplafonds 2024/2025

Die Mitteilung über Höhe und Zusammensetzung des Bezirksplafonds wird von der Übersendung der Globalsummen wiederum getrennt in einem gesonderten Rundschreiben erfolgen.

5.2 Parkraumbewirtschaftung

Nach dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 (HStrG 97) ist von den Bezirken ein gesonderter Wirtschaftsplan (WiPl) für die Parkraumbewirtschaftung zu erstellen, der als Anlage dem Bezirkshaushalt beigelegt wird. Im Interesse einer Vergleichbarkeit und besseren Lesbarkeit sind die Wirtschaftspläne entsprechend des bekannten Musterwirtschaftsplan aufzustellen. Im Wirtschaftsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung stehen, darzustellen. Die Verwendung des Musterwirtschaftsplans für die Parkraumbewirtschaftung ist obligatorisch.

5.3 Verrechnungen für kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten sind Bestandteil der Zuweisungen an die Bezirke. Die Bezirke sind entsprechend verpflichtet, haushaltswirksame Zahlungen für kalkulatorische Kosten - getrennt nach Gebäuden, kalkulatorischen Zinsen für Mobilien sowie Pensionszuschlägen - zu leisten. Für die Ermittlung der kameralen Verrechnungsbeträge werden die bezirksspezifischen kalkulatorischen Kosten des Jahres 2022 herangezogen, die in gleicher Höhe zu veranschlagen sind.

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Zahlungsströme erfolgt im Wege haushaltstechnischer Verrechnungen aus dem Kapitel 4500 - Allgemeine Finanzangelegenheiten - ausschließlich an den Einzelplan 27. Die Ausgaben für Verrechnungen für kalkulatorische Gebäudekosten (Titel 98400), für kalkulatorische Zinsen Mobilien (Titel 98420) und für Verrechnungen für kalkulatorische Pensionen (Titel 98440) sind an das Kapitel 2730 zu leisten. Dort werden die Zahlungen bezirksweise auf den bekannten Titeln 38401 bis 38412 - Verrechnungen für kalkulatorische Gebäudekosten vom Bezirk xy -, 38421 bis 38432 - Verrechnungen für kalkulatorische Zinsen Mobilien vom Bezirk xy - sowie 38441 bis 38452 - Verrechnungen für kalkulatorische Pensionen vom Bezirk xy - eingenommen.

Einzelheiten zum Rückzahlungszeitpunkt werden gesondert geregelt.

5.4 Veranschlagungshinweise

5.4.1 Veranschlagung Erlösbeteiligung Liegenschaftsfonds

Im Kapitel 4500 - Allgemeine Finanzangelegenheiten - sind die Ansätze der Titel 13110 - Erlösbeteiligung der Bezirke aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken sowie 13510 - Erlösbeteiligung der Bezirke aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken - in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 höchstens in Höhe der bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung vorliegenden Einnahmeprognose zu bilden, die sich aus der Vorschau zum Wirtschaftsplanentwurf des Liegenschaftsfonds ergibt. Die entsprechenden Werte wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung den Bezirken im Zuge der Übersendung der Globalsummen 2024/2025 mitteilen.

5.4.2 Pauschalen

Hinsichtlich der Veranschlagung von pauschalen Minderausgaben/Mehreinnahmen ist grundsätzlich Nr. 13.6 HfR anzuwenden.

Die Veranschlagung pauschaler Minderausgaben bzw. pauschaler Mehreinnahmen wird jedoch allgemein als unbedenklich angesehen, solange sie den „Bodensatz des Haushaltes“ (sogenannte 1 %-Grenze) nicht überschreiten.

Die Überschreitung der 1 %-Grenze kann dementsprechend ausschließlich in gut begründeten Ausnahmefällen toleriert werden und muss der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung daher ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Sofern sich die dabei vorgetragenen Sachverhalte auf zukünftige Basiskorrekturen beziehen, können sie nur akzeptiert werden, wenn hierüber auch hinsichtlich der betraglichen Höhe feststehende Zusagen meines Hauses vorliegen. Die Bildung von Pauschalen für erwartete Rückgänge bei der Verrechnung kalkulatorischer Gebäudekosten ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen bitte ich im Vorfeld um Kontaktaufnahme mit meinem Referat II H.

Zu den gebildeten pauschalen Titeln¹⁶ sind ordentliche, das heißt selbsterklärende, Erläuterungen anzubringen sowie die Anlage 11 dieses Rundschreibens entsprechend auszufüllen und zusammen mit dem Haushaltsplan als Excel-Datei einzureichen.

¹⁶ Dies betrifft insbesondere die Titel 37101, 37201, 46101, 46201, 71903, 97101, 97103, 97107, 97108, 97203.

5.4.3 EU-Strukturfondsmittel

Die EU-Strukturfondsmitteln (EFRE und ESF) werden grundsätzlich über die Kapitel der Hauptverwaltung gegenüber der EU abgerechnet. Eine Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben bei den für diese Mittel vorgesehenen besonderen Titeln mit den Endungen 92 (ESF) und 97 (EFRE) erfolgt in den Bezirksplänen somit nicht. Sofern einem Bezirk gegebenenfalls EFRE- oder ESF-Mittel durch eine Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, sind diese einnahme- und ausgabeseitig bei den in Betracht kommenden Titeln mit der Endung 90 zu veranschlagen.

5.4.4 Ausweis von Daten zum klimagerechten Haushalten (Klima-Governance) - Bezirksverwaltungen

Die Darstellung der Daten zum klimagerechten Haushalten erfolgt zunächst in einem separaten zweiten Berichtswesen - analog dem der Hauptverwaltungen (vgl. Nr. 1.5.9). Die Daten sind von den Bezirksverwaltungen parallel zum Haushaltsaufstellungsprozess zu ermitteln. Die Abgabe der Bezirkshaushaltspläne ist für 11/2023 vorgesehen. Der Bericht über das klimagerechte Haushalten soll von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz auf Grundlage der durch die Bezirksverwaltungen an die Senatsverwaltung für Finanzen aufzuliefernden Daten erstellt, geprüft und als zweiter Teil in der Lesung der Bezirkshaushaltspläne im Abgeordnetenhaus in 11/2023 beraten werden.

In den Allgemeinen Erläuterungen der Bezirkshaushaltspläne ist in einer neuen Rubrik eine Übersicht (Bezeichnung der Maßnahme und Verweis auf Kapitel/Titel) über die im separatem Bericht auszuführenden Positionen zu geben.

Im jeweils folgenden Bericht sind die Daten aus dem vorausgegangenen Haushaltsaufstellungsprozess zu evaluieren. Die aus dieser Ex-post-Betrachtung gezogenen Rückschlüsse sind im Rahmen des jeweils folgenden Berichts in geeigneter Weise darzustellen.

5.4.5 Sonstiges

Zur Sicherung einer bezirkseinheitlichen Veranschlagung und Mittelbewirtschaftung der Entgelte und Honorare der Volkshochschulen - Kapitel 3610 - sind die Vorgaben gemäß meinen Schreiben vom 06.01.2012 sowie 03.07.2012 (Bezirk Tempelhof-Schöneberg) - II G - HB 1874 - 08/2011 - weiterhin zu beachten.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen, für die die Erhebung von Benutzungsgebühren vorgesehen ist, sind nach Maßgabe der gebührenrechtlichen Vorschriften interne Verrechnungen nach § 61 LHO vorzunehmen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln nachzuweisen; z. B. sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 3820) für Bestattungen durch den Träger der Sozialhilfe bzw. für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz bei den Titeln 67150 - Bestattungen nach dem SGB XII und AsylbLG - bzw. 54014 - Ordnungsbehördliche Bestattungen - zu veranschlagen; die Einnahmen beim Titel 11152 - Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften -.

Bezirke, die von der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH Schulgebäude anmieten werden, die sich auf im bezirklichen Fachvermögen befindlichen Grundstücken befinden und durch Erbbaurechtsvertrag der HOWOGE überlassen werden, haben im Kapitel 3700 - Schule und Sport - den Einnahmetitel 12446 - Einnahmen aus Erbbauzinsen für Grundstücke mit Schulgebäuden der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH- mit folgender Erläuterung einzurichten:

„Erbbauzinsen für die Einräumung von Erbbaurechten an Schulgrundstücken gegenüber der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH.“

Die FKZ ist 111. Der Titel 37105 - Pauschale Mehreinnahmen der Bezirke aus Erbbauzinsen der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH für Schulimmobilien - ist nicht mehr zu verwenden.

Der Einnahmetitel ist zunächst mit einem Merkansatz in Höhe von 1.000 Euro zu versehen, sofern aufgrund des gegebenen Verhandlungsstandes noch keine Bezifferung der Einnahmen möglich ist.

Mietzahlungen und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen, die die Bezirke für die Anmietung von Schulen der HOWOGE benötigen, werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nochmals zentral im Kapitel 2729 veranschlagt und bei Bedarf in die Bezirke umgesetzt.

Die Bezirke sind aufgefordert, wie bereits im Doppelhaushalt 2022/2023, in den jeweils betroffenen Schulbaukapiteln 3702 bis 3705 bei dem Titel 51846 - Mietaufwendungen für die Nutzung von Schulgebäuden der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH - Merkansätze samt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000 Euro zu veranschlagen. Da die Kosten für die Beschaffung der losen Erstausrüstung der HOWOGE-Schulen ebenfalls zentral bei Kapitel 2729 veranschlagt und bei Bedarf in die Bezirkshaushaltspläne umgesetzt werden, ist bei den jeweiligen bezirklichen Schulbaukapiteln - soweit nicht bereits vorhanden - der Titel 81279 - Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen - mit einem Merkansatz samt Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.000 Euro zu veranschlagen.

Soweit der Titel 81279 durch mehrere Maßnahmen belegt ist, sind die einzelnen HOWOGE-Maßnahmen auf getrennte UK aufzuteilen.

5.5 Hinweise zur Einreichung

Die Daten der Bezirkshaushaltspläne - Stand: Bezirksamtsbeschluss - sind bis zum 27.06.2023 in DAV einzugeben. Zusätzlich ist mir zum gleichen Zeitpunkt ein Eckwertebeschluss über das Haushaltsvolumen unterteilt nach Hauptgruppen und das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen vorzulegen. Außerdem ist das Datum des BA- Beschlusses anzugeben und ob die Eingabe in DAV komplett erfolgt ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein BA-Beschluss vorliegen, ist die BA-Vorlage in ProFiskal einzugeben und sind mir die entsprechenden Eckwerte mit dem Zusatz, wann ein BA-Beschluss vorgesehen ist, einzureichen. Bis zum 27.06.2023 müssen sich alle Bezirke in der Runde 15 in DAV befinden, damit für die Beratungen im Senat verlässliche Eckwerte bestimmt werden können.

Zum Investitionsprogramm verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 4.5.2.

Für die Unterrichtung des Abgeordnetenhauses sind die Bezirkshaushaltspläne einschließlich aller Anlagen wie Haushaltsübersichten, Baumittellisten usw. mit Stand „BVV-Beschluss“ in einfacher Ausfertigung mit dem Aufdruck „BVV-Beschluss“ und elektronisch unmittelbar der Geschäftsstelle des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Verfügung zu stellen, so dass sie dem Abgeordnetenhaus zu den Haushaltsberatungen vorliegen. Der Abgabetermin wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Hauptausschuss festgelegt und ist von der Zeitplanung für die Haushaltsberatungen abhängig.

Die Bezirkshaushaltspläne sind in DAV mit der Runde 60 abzuschließen und mir - Referat II H - in dreifacher Ausfertigung zeitgleich mit der Übersendung an das Abgeordnetenhaus zuzuleiten. Der Druck der Bezirkshaushaltspläne erfolgt aus DAV.

Darüber hinaus sind mir die bezirklichen Baumittellisten, die Auflistung der veranschlagten Pauschalen im Bezirkshaushaltsplan (vgl. Muster in der Anlage 11) sowie die Nachweise über die Einhaltung der Zuweisungssummen (vgl. aktualisiertes Muster in der Anlage 12) als Excel-Datei einzureichen.

5.6 Bezirke mit Konsolidierungskonzept

Die jährlichen Konsolidierungsbeiträge gemäß den beschlossenen Konsolidierungskonzepten sind im Kapitel 4500 - Allgemeine Finanzangelegenheiten - Titel 97107 - Pauschale Mehrausgaben zur Finanzierung von Defiziten aus Vorjahren - zu veranschlagen und qualifiziert zu sperren.

5.7 Veröffentlichung der Bezirkspläne im Internet

Die Bezirkshaushaltspläne werden auch auf den Internet-Seiten der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht werden. Dafür sind die Pläne als pdf-Dateien meinem Referat II B zur Verfügung zu stellen und ein Ansprechpartner für Fragen zum Haushaltsplan zu benennen.

6. Sonstiges

Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 sowie der Finanzplanung und des Investitionsprogramms 2023 bis 2027 bitte ich zunächst ressort-/bezirksintern mit den für den Einzelplan/Bezirksplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu klären.

Die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Abteilungen II und IV stehen danach für die Klärung von Zweifelsfragen den für den Einzelplan/Bezirksplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung und zwar für

Teile 1. und 3.: (ohne 3.8.2 bis 3.8.5.2)	Frau Schulzki	☎ 920-2368
Teil 2.:	Herr Möller	☎ 920-2240
Teil 4.5:	Herr Seick/Herr Grytz	☎ 920-3051/2942
Teil 5.:	Herr Minthe/Frau Eichhorst	☎ 920-3065/2125

Wie in den Vorjahren wird dieses Rundschreiben nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksämtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Bekanntgabe an alle nachgeordneten Einrichtungen, die der Aufsicht unterstehenden Eigenbetriebe,

Sondervermögen und nicht rechtsfähigen Einrichtungen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie auch die Herstellung von Druckexemplaren bitte ich unverzüglich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Schreiben ist auf der Intranetseite der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in der 1. bzw. 2. KW 2023 abrufbar.

7. Fundstellen der Intranetseiten

1. Aufstellungsroundschreiben
Haushaltsplanung - b-intern
(der weitere Pfad wird in der 1./2. KW 2023 zur Verfügung stehen)
2. zu Nr. 1.2 Einzelpläne 01 bis 29 - KT - Verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur
<http://b-intern.de/themen/digitalisierung/informations-und-kommunikationstechnik/finanzierung/ikt-haushalt/artikel.612274.php>
3. zu Nr. 1.3.1 Rundenmodell 2024 Hauptverwaltung und Bezirke
Neues Berliner Rechnungswesen - AHW Aktuell - b-intern
(der weitere Pfad wird in der 1./2. KW 2023 zur Verfügung stehen)
4. zu Nr. 1.5.3 - Gruppierungs- und Funktionenplan
<http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/vorschriften/>
5. zu Nr. 1.5.3 - Titelkatalog
<http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/>
(der weitere Pfad wird in der 1./2. KW 2023 zur Verfügung stehen)
6. zu Nr. 3.7- Gender Leitfaden
<http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/>
(der weitere Pfad über das Aufstellungsverfahren 2024/2025 wird in der 1./2. KW 2023 zur Verfügung stehen)
7. zu Nr. 3.9 - Wirtschaftsplan
<http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/vorschriften/>

8. zu Nr. 4.5 Investitionsausgaben
Aufstellungsverfahren 2024/2025 - b-intern
<http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-ii-haushalt/haushalt/>
(der weitere Pfad wird in der 1./ 2 KW 2023 zur Verfügung stehen).

In Vertretung

Jana Borkamp

**Möglicher Terminplan des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2024/2025
sowie zur Finanz- und Investitionsplanung 2023 bis 2027**

1. Folgende Termine sind für das Aufstellungsverfahren der Einzelpläne 01 bis 29 vorgesehen:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin
Anmeldungen durch die Ressorts	bis 24.02.2023
Übersendung der Festsetzung zum Planungsentwurf an die Ressorts durch SenFin	bis 31.03.2023
<i>Osterferien</i>	<i>03.04. - 14.04.2023</i>
Abteilungsleiter-Gespräche	bis 19.05.2023
Chefgespräche	bis 23.06.2023

2. Folgende Termine werden für das Aufstellungsverfahren der Bezirke festgelegt:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
Übermittlung der Globalsummen an die Bezirke	Ende April 2023
BA-Beschlüsse	bis 27.06.2023
Übermittlung der bezirklichen Eckwerte an SenFin	27.06.2023
<i>Sommerferien</i>	<i>13.07. - 25.08.2023</i>
Übermittlung der Bezirkspläne mit Stand BVV-Beschluss an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses und an SenFin	September 2023

3. Folgende Termine werden für die Senatsbefassung vorgeschlagen:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin Voraussichtlich
Senatsbeschluss über den Haushalt 2024/2025	11.07.2023
<i>Sommerferien</i>	<i>13.07. - 25.08.2023</i>
Senatsbeschluss über die Finanzplanung bis 2027 und das Investitionsprogramm bis 2032	August 2023

4. Folgende Termine sind abhängig von der parlamentarischen Terminplanung:

Verfahrensgegenstand/-schritt	Termin voraussichtlich
<i>Parlamentsferien</i>	<i>03.07. - 27.08.2023</i>
1. Lesung Plenum	07.09.2023
1. Lesung HA	13.09. - 21.10.2023
<i>Parlamentsferien</i>	<i>23.10. - 04.11.2023</i>
2. Lesung HA	08.11. - 06.12.2023
2. Lesung Plenum und Beschlussfassung	14.12.2023

Liste der zu verwendenden maschinell erzeugbaren Haushaltsvermerke in DAV

HHV Nr.	Vermerktext
1	Wegfallvermerk: Der Titel fällt weg.
2	Wird künftig bei &titel nachgewiesen.
3	Wurde bislang bei &titel nachgewiesen.
6	&betrag werden künftig bei &titel nachgewiesen.
7	&betrag wurden bislang bei &titel nachgewiesen.
10	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind gesperrt.
11	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind in Höhe von &betrag gesperrt.
12	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist gesperrt.
13	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist in Höhe von &betrag gesperrt.
20	Zweckbindungsvermerk: Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei &Atitel.
22	<i>Nur bei internen Verrechnungen zu verwenden:</i> Verstärkungsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel &Atitel.
24	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden (verbindliche Erläuterung).
25	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).
26	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben von mehr als &betrag (Eigenmittelanteil) dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen geleistet werden; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).

HHV Nr.	Vermerktext
27	Vgl. auch Erläuterung und Zweckbindungsvermerk zu &Etitel. Ausgaben zu Lasten der Europäischen Strukturfonds dürfen nur geleistet, Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Europäischen Strukturfonds nur in Anspruch genommen werden, sofern die Einnahmen von der Europäischen Union rechtlich gesichert sind; die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (verbindliche Erläuterung).
28	Zweckbindungsvermerk: Die Einnahmen sind in Höhe von &betrag zweckgebunden für Ausgaben bei &Atitel.
60	Wegfallvermerk: Der Titel fällt im 2. Planjahr weg.
70	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind gesperrt.
71	Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind in Höhe von &betrag gesperrt.
72	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist gesperrt.
73	Sperrvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist in Höhe von &betrag gesperrt.
170	Übertragbarkeitsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.
171	Übertragbarkeitsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar in Höhe von &betrag.
180	Deckungsvermerk: Die Ausgaben des Titels sind gegenseitig deckungsfähig nur mit den Ausgaben bei &Atitel.
181	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Maßnahmegruppe sind gegenseitig deckungsfähig nur mit Ausgaben bei &Atitel
183	Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist in Höhe von &betrag gegenseitig deckungsfähig nur mit der Verpflichtungsermächtigung bei &Atitel.
184	Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist in Höhe von &betrag gegenseitig deckungsfähig nur mit der Verpflichtungsermächtigung bei &Atitel.

HHV Nr.	Vermerktext
185	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben bei &Astitel.
186	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungsberechtigt nur gegenüber den Ausgaben bei &Astitel.
187	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungspflichtig nur gegenüber den Ausgaben bei &Astitel bis zur Höhe von &betrag.
188	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungsberechtigt nur gegenüber den Ausgaben bei &Astitel bis zur Höhe von &betrag.
189	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Maßnahmegruppe sind nur gegenseitig deckungsfähig.
190	Deckungsvermerk: Die Ausgaben der Titel 51715 und 51820 sind einzelplanübergreifend und nur gegenseitig deckungsfähig; sie sind außerdem nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LHO deckungsberechtigt.
193	Deckungsvermerk: Die Ausgaben sind deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titeln der Ogr. &Ogr in den Kapiteln des Einzelplans &Epl, ansonsten deckungsfähig nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen.
194	Deckungsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigungen sind deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Ogr. &Ogr in den Kapiteln des Einzelplans &Epl, ansonsten deckungsfähig nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen.
195	Die Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungsfähig mit den Ausgaben des Einzelplans &Epl nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen.
202	Wegfallvermerk: Die Ausgaben fallen künftig weg.
203	Wegfallvermerk: Die Ausgaben fallen künftig in Höhe von &betrag weg.
211	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.
212	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Abgeordnetenhauses.

&Etitel, &Atitel und &betrag sind Platzhalter, die während der Bearbeitung durch Angabe der Buchungsstellen bzw. der Beträge zu füllen sind.

Liste der aktuell gültigen Änderungsgründe (Infotyp 9507)

Anlage 3

Stand: November 2022

Schlüssel	Beginn	Ende	Kurztext	Langtext	Zugang	Abgang	Anzuwenden bei ...
0300	01.01.2016	31.12.9999	Wegfall	Anbringung/Realisierung eines Wegfallvermerks	X	X	Einrichtung oder Realisierung von kw-Vermerken (z. B. Absetzung zeitlich befristeter Beschäftigungsposition)
0400	01.01.2017	31.12.9999	Wegfall nicht finanz. Stelle	Wegfall nicht finanzierter Stelle/Beschäftigungsposition	X	X	Anpassung des Stellenplans; Absetzung unbesetzter Stelle (Siehe Hinweise im AR)
1000	01.01.2006	31.12.9999	Aufgabenveränderung	Zu-/Abgang aufgrund von Aufgabenveränderung	X	X	Einrichtung von Stellen aufgrund von Mehrforderungen wg. Aufgabenzuwachs von geeinten Stellenzuwachsen; nicht für Aufgabenverlagerungen und keine Zugänge aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. bestehender Senats- oder HA-Beschlüsse (hierfür 6000)
1100	01.01.2006	31.12.9999	Nicht finanz. Stelle	Veränderung nicht finanzierter Stelle/Beschäftigungsposition	X	X	Zu- und Abgängen sowie Veränderungen von Stellen für Beamte - überwiegend mit Wegfallvermerken (ohne Übernahmeverpflichtung) - in Institutionen ohne Dienstherrnenfähigkeit mit eigenem Wirtschaftsplan, die nachrichtlich bei der aufsichtsführenden Behörde im Stellenplan nachgewiesen werden
1200	01.01.2006	31.12.9999	Ausbildungspos/Prakt	Veränderung von Ausbildungsposition/Praktikant	X	X	Veränderungen der Ausbildungspositionen in den Titeln 42221 oder 42821 (42722 wird nicht mit dem Stellenplan erläutert)
3010	01.01.2016	31.12.9999	Umw P<->S eigen. E/Bpl	Zu-/Abgang aufgrund von Aufgabenveränderung mit Ausgleich aus/in Sachmitteln des eigenen Einzelplans/Bezirksplans	X	X	
3020	01.01.2016	31.12.9999	Umw P<->S and. HV Epl	Zu-/Abgang aufgrund von Aufgabenveränderung mit Ausgleich aus/in Sachmitteln aus einem anderen HV-Einzelplan	X	X	
3030	01.01.2016	31.12.9999	Umw P<->S and. BPlan	Zu-/Abgang aufgrund von Aufgabenveränderung mit Ausgleich aus/in Sachmitteln aus einem anderen Bezirksplan	X	X	
3100	01.01.2006	31.12.9999	Änderung FR	Änderung der Fachrichtung	X	X	Fachrichtungsänderung (z. B. technischer zu nichttechnischer Dienst, Polizeivollzug zu Verwaltung o.ä.)
3200	01.01.2006	31.12.9999	Änderung Tarifgebiet	Änderung des Tarifgebietes	X	X	Verlagerung zwischen den Teilplänen A und B (nur für Stellen/Bpos. des Tarifbereichs zutreffend, nicht für Planstellen für Beamte)

Liste der aktuell gültigen Änderungsgründe (Infotyp 9507)

Anlage 3

Stand: November 2022

Schlüssel	Beginn	Ende	Kurztext	Langtext	Zugang	Abgang	Anzuwenden bei ...
4000	01.01.2006	31.12.9999	Umsetzg im EPL./BPL	Umsetzung innerhalb eines Einzelplanes (HV) oder eines Bezirksplanes	X	X	Verlagerung von Stellen/Bepos innerhalb eines Einzelplanes (HV) oder eines Bezirksplanes (z. B. Verkehrslenkung)
4100	01.01.2006	31.12.9999	Umsetzg zw. EPL./BPL	Umsetzung zwischen Einzelplänen (HV) oder zwischen Bezirksplänen	X	X	Verlagerung von Stellen/Bepos in einen anderen Einzelplan (HV) bzw. anderen Bezirksplan, aber nicht zwischen Einzelplan (HV) und Bezirksplan (hierfür Schlüssel 4200)
4200	01.01.2006	31.12.9999	Umsetzg. zw. HV/BPL	Umsetzung zwischen Einzelplan (HV) und Bezirksplan	X	X	Verlagerung von Stellen/Bepos zwischen Einzelplan (HV) und Bezirksplan
4310	01.01.2016	31.12.9999	Strukturänderung	Strukturänderung (Ab-/Aufschichtung)	X	X	Ab-/Aufschichtung von Aufgaben zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung (mit Auswirkungen auf den Haushalt)
4319	01.01.2022	31.12.9999	Strukturänd. 19.WP	Strukturänderung (Senatsumbildung zur 19. Wahlperiode)	X	X	Ressortneugliederung des Senats nach den Wahlen 2021
5010	01.01.2016	31.12.9999	Kostenn. Änderung	Kostenneutrale Änderung (Hebung/Abwertung auf Grund von Bewertungsentscheidung)	X	X	Hebung, Höherbewertung und Abwertung, auch wenn diese im Einzelfall ausnahmsweise nicht vollständig kostenneutral sind
5030	01.01.2017	31.12.9999	AT-Dienstverträge	Änderung durch Entgeltordnung	X	X	
5055	01.01.2013	31.12.9999	Besoldungs- / Entgeltordnung	Änderung durch Besoldungs-/Entgeltordnung	X	X	Anpassung von Stellen/Bepos an das Besoldungs-/Tarifrecht (Korrektur bisher ausgewiesener Überleitungsansprüche, Duales Studium)
5060	01.01.2011	31.12.9999	BerlBesNG	Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz	X	X	
5200	01.01.2006	31.12.9999	Vertretung PR u.ä.	Vertretung für ein vom Dienst freigestelltes Mitglied der Personalvertretung (einschl. FV, SB-V, JAV)	X	X	
5300	01.01.2006	31.12.9999	Umwandl. Stelle/BePo	Umwandlung von Stelle/Beschäftigungsposition	X	X	Umwandlung von Beschäftigungsposition in Stelle, wenn dies aufgrund von Daueraufgaben erforderlich wird
5310	01.01.2020	31.12.9999	Umwand Planst/Stelle	Umwandlung von Planstelle/Stelle	X	X	Umwandlung von Planstelle in Stelle für Tarifbeschäftigte bzw. umgekehrt
5400	01.01.2006	31.12.9999	Änd.Schül/Teiln.zah neutr.	Änderung aufgrund von Schülerzahlen- bzw. Teilnehmerentwicklungen	X	X	Zu- und Abgängen, die unmittelbar an die Entwicklung von Schüler- oder Teilnehmerzahlen gekoppelt sind (z. B. Lehrer, Erzieherinnen...)
5500	01.01.2006	31.12.9999	Umwand.Schülerz.entw	Umwandlung aufgrund von Schülerzahlenentwicklung (Leitung)	X	X	Änderung in der Bewertung von Funktionsstellen im Schulbereich entsprechend dem BBesG bzw. dem LBesG
6000	01.01.2006	31.12.9999	Rechtsv./SB/HA - neutral	Rechtliche Vorschriften und Senatsbeschluss oder Hauptausschussbeschluss	X	X	Beschluss mit konkret erkennbaren stellenplanrelevanten Auswirkungen von geeinten Stellenzuwächsen

Liste der aktuell gültigen Änderungsgründe (Infotyp 9507)

Anlage 3

Stand: November 2022

Schlüssel	Beginn	Ende	Kurztext	Langtext	Zugang	Abgang	Anzuwenden bei ...
6100	01.01.2006	31.12.9999	Fremdfinanzierung	Fremdfinanzierung	X	X	Änderung in fremdfinanzierter Stelle bzw. BPos. z. B. ESF; EFRE, KMK, ZdL, JobCenter
9500	01.01.2006	31.12.9999	Platzhalter	Platzhalter	X	X	

Kapitel und Sachverhalte für interne Verrechnungen (zu Nr. 3.6)

1. Bei den folgenden Kapiteln ist eine Veranschlagung erforderlich, weil an ihrer Finanzierung andere beteiligt sind

- 0991 Sekretariat der Kultusministerkonferenz

- 0922 Gemeinsames Krebsregister

- 1502 Senatsverwaltung für Finanzen
- Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister und sonstige
Angelegenheiten der Finanzministerkonferenz -

2. In den folgenden Einzelfällen ist eine Veranschlagung auf Grund von Verwaltungsvorschriften erforderlich

- 2.1 Wertersatz für die Übertragung von Grundstücken

- 2.2 Ausgabeersatz für Grundstücke in den Fällen von Nr. 4 AV § 27 LHO

- 2.3 Nutzungsentgelte für die kurzzeitig einmalige oder periodische Vergabe von Räumen und Freianlagen entsprechend Nr. 12 Abs. 2 der Raumnutzungsanweisung (AllARaum) in Verbindung mit Nr. 14 Abs. 2 AllARaum (bei längerfristiger Vergabe ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe der Bewirtschaftungsausgaben zu erheben).

3. In den folgenden Einzelfällen ist eine Veranschlagung auf Grund besonderer Entscheidungen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erforderlich

a) Bei den sachlich in Betracht kommenden Titeln sind zu veranschlagen:

- 3.1 Umsatzsteuerzahlverfahren der Betriebe gewerblicher Art
(nur Marktverwaltungen der Bezirke)

- 3.2 Ersatz von Ausgaben anderer Dienststellen, die aus Zuwendungen finanziert werden

- 3.3 Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (Kapitel 1051)
- 3.4 Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 3820) für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 6 Abs. 3 Bestattungsgesetz (aus den Titeln 54014 - Ordnungsbehördliche Bestattungen - bzw. 67150 - Bestattungen nach dem SGB XII und AsylbLG - der Gesundheits- bzw. Sozialämter an den Titel 11152 - Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften - der Friedhofskapitel)
- 3.5 Erstattungen aus Erbschaften für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz (aus dem Kapitel 1500, Titel 29801 - Zuflüsse aus Nachlässen - bzw. 54035 - Nachlassverbindlichkeiten - auf den Titel 28133 - E 03 - Erstattungen von Leistungen nach dem Bestattungsgesetz - im Gesundheits- bzw. Sozialamt)
- 3.6 Ersatz von Ausgaben der IT-Geschäftsstelle für die Durchführung des DV-Systems für Volkshochschulen (VHS-IT) (Kapitel 3610, Bezirksamt Neukölln)
- 3.7 Inanspruchnahme von baulichen Leistungen des
 - 3.7.1. Oberstufenzentrums Bautechnik I (Kapitel 1021)
 - 3.7.2. Jugendausbildungszentrums (Kapitel 4082, Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf)
- 3.8 Ersatz von Gerichtskosten
 - 3.8.1. der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 0641 und 0642)
 - 3.8.2. der Arbeitsgerichtsbarkeit (Kapitel 1141 und 1142)
- 3.9 Ersatz von Ausgaben aus dem Abrechnungsverfahren der Impfvereinbarung mit den Krankenkassen (Kapitel 4100 - Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst)
- 3.10 Inanspruchnahme des Prüfdienstes der Landeshauptkasse (Kapitel 1523) für die Prüfung der Bezirkskasse und der Zahlstellen eines Bezirks auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bezirk und Landeshauptkasse

- 3.11 Nutzung von dezentralen Bezirksimmobilien durch die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung als Außenstellen für den Bereich Bildung (u. a. für Schulaufsicht, SIBUZ und Schulpraktische Seminare); aus Titel 51801 - Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume - und/oder 51701 - Bewirtschaftungsausgaben - an Titel 12401 - Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume - der Bezirke
- 3.12 Ersatz der anteiligen Lizenzausgaben für die Nutzung der Onlineangebote Beck und Juris
- 3.13 Inanspruchnahme von Leistungen, für die die Erhebung von Benutzungsgebühren vorgesehen ist
- 3.14 Beteiligung an den Kosten der Sozialberatung der Berliner Justiz, der Berliner Polizei in Kooperation mit dem LAGeso und ähnlicher Angebote
- 3.15 Gebühren für die Prüfung von Brandschutznachweisen bei Baumaßnahmen, sofern nicht innerhalb des gleichen Bezirks geprüft wird [aus den Mitteln für die Baumaßnahme an den Gebühreneinnahmetitel der für Stadtentwicklung und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung (Kapitel 1260, Titel 11148 - Erhebung von Gebühren im Bauwesen -)]. Dies gilt noch solange, wie auch Dienstkräfte des Landes Berlin prüfen
- 3.16 Härtefallfonds Schulmittagessen für Grundschüler der allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Sonderpädagogische Förderzentren und Gemeinschaftsschulen) im offenen bzw. gebundenen Ganztagsbetrieb
- Wenn in Primarstufen von Grundschulen mit offenem Ganztagsbetrieb der Bezirk den Elternbeitrag für das Schulmittagessen in Höhe von 37 Euro (anteilig oder vollständig) als anerkannten Härtefall vorübergehend übernimmt, ist der systembedingte Ausgleich der Personenkonten der Eltern im Fachverfahren ISBJ durch interne Verrechnung vom Ausgabebetitel 51404 - Härtefallfonds - des Kopfkapitels 3700 zum entsprechenden Einnahmetitel 11110 - Kostenbeteiligung nach dem TKGB - in die jeweiligen Schulkapitel umzusetzen.
- 3.17 Kooperationen der Bezirke zur Bekämpfung von Tierseuchen, z. B. der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

b) Als haushaltstechnische Verrechnungen (Ogren. 38/98) sind zu veranschlagen:

- 3.18 Zuweisungen an die Bezirke
- 3.19 Verrechnungen der Bezirke für kalkulatorische Kosten
- 3.20 Ausweis des kommunalen Eigenanteils bei kofinanzierten Programmen (soweit erforderlich)
- 3.21 Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 3820) für die Pflege von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach dem Gräbergesetz (Verrechnungen zwischen der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken)
- 3.22 Ausgaben gemäß Rahmenzielvereinbarung über die Kooperationen von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit in der Sekundarstufe I nach §§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für Berlin

Muster für den Ausweis von geschlechtssensitiven Daten (Gender Budget) in der Hauptverwaltung (Titelerläuterung)

	2020		2021		2022	
	w	m	w	m	w	m
<i>Aspekt a:</i>						
Absolut						
Relativ						
Rein rechnerische Ressourcenverteilung (in T €)						
<i>Aspekt b:</i>						
Absolut						
Relativ						
Rein rechnerische Ressourcenverteilung (in T €)						

Zielgruppe:	Seniorinnen und Senioren
Zielsetzung:	<p>(Bsp.) Das Geschlechterverhältnis in der Grundzielgruppe ist ...</p> <p>Der gleichstellungspolitische (Nachhol-, Förderungs-, Ansprech-) Bedarf besteht aufgrund der Geschlechterverhältnisse im Politikfeld (z. B. Segregation des Arbeitsmarktes / Geschlechterstereotypen und Rollenzuschreibungen/ unterschiedliche Betroffenheit von Einsamkeit/ ...)</p> <p>Zuletzt angestrebtes Geschlechterverhältnis</p> <p>Für 20xx: (Jahr für das die letzten Nutzer:innendaten vorliegen)</p> <p>Folgendes Geschlechterverhältnis wird als angemessen angestrebt</p> <p>für 2022</p> <p>für 2021</p>

Steuerungsmaßnahmen:	Bisherige Steuerungsmaßnahmen und deren Wirkung: ... Aktuell notwendige Steuerungsmaßnahmen: ... (z. B. Veränderung von .../Erhöhung von ...) <i>Gemäß Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 auch Begründung bei Nichtsteuerung!</i>
----------------------	---

Muster für die Übersicht über die unter Genderaspekten untersuchten Produkte

Übersicht zur bezirklichen Gender-Budget-Analyse
Bezirksamt XYZ

lfd. Nr.	Produkt (Vers. X.0) Analysestand: Monat/Jahr	analysiert (ja/nein)	Darstellungs -ort (Vorbericht, Allg. Erläuterung zu Kapitel ...)	Bezugsgröße	Produkt- budget	Analyse- ergebnis Nutzer/innen	
						w	m
						%	%
						absolut	absolut
Produktbereich A							
Produktbereich B							
Produktbereich C							

Muster für die geschlechterspezifische Darstellung (Bezirke)

Produkt: 80007 Bereitstellung von Medien und Entleiherung	
Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen
Nutzungsanalyse	Frauen: 58 %; Männer 29 %; Institutionen: 13 %. Wahlweise zusätzlich absolute Werte. Außerdem Berücksichtigung von z. B. Nutzerinnen und Nutzern, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, Empfängerinnen und Empfängern, Zielen und Zielgruppen
Zielsetzung:	Der Anteil männlicher Nutzer ist im Vergleich zur Grundzielgruppe gering. Durch gezielte Maßnahmen soll das Angebot für männliche Zielgruppen, darin vor allem der Jugendlichen, attraktiver werden. Der Anteil der Nutzerinnen soll dabei auf dem bestehenden absoluten Niveau mindestens gehalten werden.
Steuerungsmaßnahmen:	<i>Gemäß Auflage 11 zum Haushalt 2020/2021 auch Begründung bei Nichtsteuerung!</i>
	<i>Gegebenenfalls weitere Rubriken wie Produktkosten Vorjahr, Budget laufendes Jahr, Indikatoren, Vergleichende Betrachtungen (Zeitreihen, andere Bezirke)</i>

Übersicht über die IKT-Titel

Übersicht über die verfahrensunabhängigen IKT-Titel - Maßnahmegruppe 31 -

Titel	Bezeichnung
51111	Geschäftsbedarf für die verfahrensunabhängige IKT
51112	Migrationsreadiness <i>(ausschließlich im Kapitel 2500)</i>
51113	Anschluss an das Berliner Landesnetz <i>(ausschließlich im Kapitel 2500)</i>
51114	Migrationsreadiness Systemtechnik
51143	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensunabhängige IKT
51145	Datenfernübertragung für die verfahrensunabhängige IKT
51160	Dienstleistungen für die verfahrensunabhängige IKT
51161	IKT-Basisdienste für EGovernment als Bausteine in fachverfahrensorientierten Online-Prozessen (ausschließlich im Kapitel 2500)
51162	IKT-Basisdienste für Verwaltungszugänge zum elektronischen, telefonischen und persönlichen Verwaltungskontakt (ausschließlich im Kapitel 2500)
51163	Dienstleistungen für die landesweite elektronische Aktenführung (E-Akte)
51164	IKT-Basisdienste für Infrastruktur und IKT-Arbeitsplatz (ausschließlich im Kapitel 2500)
51165	IKT-Basisdienste für Informationssicherheit (ausschließlich im Kapitel 2500)
51169	Konzeptualisierung und Übergang der Schul-IKT zum ITDZ
51194	Sachausgaben für die IKT der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe
51428	Verbrauchsmittel für die verfahrensunabhängige IKT
51813	Mieten für Maschinen und Geräte für die verfahrensunabhängige IKT
51921	Migrationsreadiness Gebäudeinfrastruktur
52511	Aus- und Fortbildung für die verfahrensunabhängige IKT
52613	Gutachten für die verfahrensunabhängige IKT
54803	Pauschale Mehrausgaben für die verfahrensunabhängige IKT <i>(ausschließlich im Kapitel 2500)</i>

Titel	Bezeichnung
81260 bis 81277 und 81280 bis 81288	Individuelle Titel für die verfahrensunabhängige IKT (Bezeichnung maßnahmebezogen)
81289	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensunabhängige IKT
97211	Pauschale Minderausgaben für die verfahrensunabhängige IKT

Übersicht über die verfahrensabhängigen IKT-Titel - Maßnahmegruppe 32 -

Titel	Bezeichnung
51135	Digitalisierung optimierter Geschäftsprozesse nach dem EGovG Bln
51136	Geschäftsbedarf für die verfahrensabhängige IKT
51168	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die verfahrensabhängige IKT
51170	Datenfernübertragung für die verfahrensabhängige IKT
51185	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT
51453	Verbrauchsmittel für die verfahrensabhängige IKT
51838	Mieten für Maschinen und Geräte für die verfahrensabhängige IKT
52536	Aus- und Fortbildung für die verfahrensabhängige IKT
52638	Gutachten für die verfahrensabhängige IKT
81230 bis 81258	Individuelle Titel für die verfahrensabhängige IKT (Bezeichnung maßnahmebezogen)
81259	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige IKT
97236	Pauschale Minderausgaben für verfahrensabhängige IKT-Ausgaben

Beispiel Erläuterungen für Baumaßnahmen

Titel Fkt Bezeichnung

[Beschreibung der Baumaßnahme, Begründung ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit, Aussagen über die Einhaltung von Richtwerten und Standards, die Durchführung von Wettbewerben, die Einschaltung von Architekten]

Der Erläuterungsbericht vom 5. Dezember 2020 liegt vor.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vom 10. Januar 2020 liegt vor.

Ein geprüftes Bedarfsprogramm vom 17. Dezember 2021 liegt vor.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden auf 270.200.000 € geschätzt.

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind im Hinblick auf den dringenden Handlungsbedarf nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagt. Es wird erwartet, dass Bauplanungsunterlagen im I. Quartal 2024 vorliegen werden.

Finanzierung:

bis 2022.....	266.000 €
2023.....	2.000.000 €
2024.....	3.000.000 €
2025.....	3.500.000 €
2026.....	5.000.000 €
2027	5.000.000 €
ab 2028.....	251.434.000 €
	270.200.000 €

Die Fertigstellung ist für 2030 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt könnten die Gesamtkosten baupreisindexbedingt€ betragen.

Die Maßnahme soll weitergeführt werden.

Die Maßnahme soll beendet werden.

Der in der Spalte „Restkosten“ ausgewiesene Betrag ist durch Vorfinanzierung vonT € in der Haushaltswirtschaft des laufenden Haushaltsjahres entstanden. Er entfällt bei der Aufstellung des nächsten Investitionsprogramms.

Die Gesamtkosten der Maßnahme von reduzieren sich durch Einsparungen bei der Baudurchführung voraussichtlich um.....€ auf.....€

Beispiel¹⁷ für die Berechnung der durchschnittlichen Baupreisänderung der letzten fünf Jahre für die Bauwerkskategorie Hochbau

Herangezogen wird der von der Informationsstelle für Wirtschaftliches Bauen (IWB) in Freiburg vierteljährlich übermittelte Indexwert für Wohngebäude, der auf der Grundlage der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes bezogen auf unterschiedliche Basisbezüge dargestellt wird.

Dieser gilt für die Kostenermittlungen von Hochbauten in allen Bundesländern und beim Bund und ist Grundlage für die bundesweiten Datenbanken PLAKODA (Planungs- und Kostendaten) und RBK (Richtlinien für die Baukostenplanung).

Für die Berechnung des jährlichen Durchschnittswertes werden entsprechend der Vorgabe die Werte vom August des jeweiligen Jahres in Ansatz gebracht. Für die Jahre 2018 bis 2021 wurden die Werte des letzten RS (Basis 2015) übernommen, für den Betrachtungszeitraum 2021/2022 wurde als Basis das Jahr 2021 zur Berechnung herangezogen.

	<u>Differenz zum Vorjahr in %</u>
August 2018	4,9
August 2019	4,5
August 2020	<u>3,0 *</u>
August 2021	11,5
<u>August 2022</u>	<u>16,5</u>
Differenz über 5 Jahre	40,4
Durchschnittliche Differenz pro Jahr	8,1

Hieraus ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Indexsteigerung in Höhe von **8,1% ***.

Beispiel für eine vereinfachte Berechnung** der fiktiven Indexsteigerung für eine Hochbaumaßnahme auf der Grundlage geprüfter und genehmigter Bauplanungsunterlagen (BPU)

¹⁷ Beispielrechnung der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung

Die Genehmigung der BPU erfolgt im I. Quartal 2023 mit Gesamtkosten von 20.000.000 €. Für die Fertigstellung wird von der Baudienststelle das III. Quartal 2026 prognostiziert.

Die Zeitspanne bis zur Fertigstellung liegt damit bei geschätzt 3,5 Jahren.

Vereinfachte Ermittlung der fiktiven Hochrechnung**:

$$3,5 \text{ Jahre} \times 8,1 \% = 28,4 \% \quad 20.000.000 \text{ €} \times 0,284 = 5.680.000 \text{ €}$$

Die Gesamtkosten dieses Beispiels würden sich aufgrund der fiktiven Hochrechnung von 20.000.000 € um 5.680.000 € auf theoretisch 25.680.000 € erhöhen.

Hinweise:

* Bei dem angegebenen Indexwert für August 2020 (bzw. bei der angegebenen Differenz zum Vorjahresmonat) handelt es sich um den um die befristete Umsatzsteuersenkung bereinigten Wert gemäß Empfehlung der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB). Zu dem vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) veröffentlichten Indexwert, welcher die befristete Umsatzsteuersenkung berücksichtigt, sind stets 3,0% (Basisbezug 2015) hinzuzuaddieren.

** Das Berechnungsmuster stellt bewusst eine vereinfachte Methode der Hochrechnung dar und unterstützt den sehr theoretischen und eher nachrichtlichen Charakter der gewünschten Aussagen. Auf eine finanzmathematische Herleitung sollte verzichtet werden, da diese eine Genauigkeit suggeriert, die aufgrund der bei komplexen Bauvorhaben relevanten Vielzahl möglicher Einflussfaktoren kaum eine höhere Belastbarkeit/Realitätsnähe der Aussagen ergeben würde.

Muster für die Nachweise der Einhaltung der Zuweisungssummen

Bezirksamt _____ von Berlin

Datum des BVV-Beschlusses: _____

Runde DAV: _____

Druck aus DAV (ja/nein): _____

Volumen des Bezirkshaushaltsplanes:

(Angaben in €)	2024	2025
Ausgaben		
Einnahmen		
Verpflichtungsermächtigungen		

Einhaltung der Teilsummen:

(Angaben in €)	2024	2025
Zuweisung für Ausgaben (ohne Investitionen) ¹⁾		
Ausgaben (ohne Investitionen)		
Hgr.4		
Hgr.5		
Hgr.6		
Hgr.8 (OG 81 u. 86)		
Hgr.9		
Summe		
Über- (+) bzw. Unterschreitung (-)		

¹⁾ Titel 4500/38630

Erläuterung der Über- bzw. Unterschreitung:

(Angaben in €)	2024	2025
Zuweisung für Investitionsausgaben ²⁾		
Ausgaben (ohne Investitionen)		
Hgr.7		
Hgr.8 (ohne OG 81 u. 86)		
Summe		
Über- (+) bzw. Unterschreitung (-)		

²⁾ Titel 4500/38530

Erläuterung der Über-bzw. Unterschreitungen: